Drucksache Nr. 1203

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 15. April 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Höxter

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Höxter beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

Kühn

MM D06 / 1203-2-

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung des Landkreises Höxter

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle (Amt Höxter-Land), sowie die Gemeinde Bruchhausen (Amt Beverungen) und die Stadt Höxter werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Höxter und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Höxter-Land wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Höxter.

§ 2

(1) Die Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dahlhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen sowie die Stadt Beverungen (Amt Beverungen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Beverungen und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Beverungen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Beverungen.

§ 3

(1) Die Gemeinden Beller, Bellersen, Bökendorf, Erkeln, Hembsen, Hinnenburg, Istrup, Rheder, Riesel und Schmechten sowie die Stadt Brakel (Amt Brakel) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Brakel und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Brakel wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Brakel.

§ 4

(1) Die Gemeinden Ahlhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen (Amt Driburg)

sowie die Stadt Bad Driburg werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Driburg und führt die Bezeichnung „Stadt" und „Bad".

(2) Das Amt Driburg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Bad Driburg.

§ 5

(1) Die Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Ottenhausen, Rolfzen, Vinsebeck und Vordereichholz sowie die Stein Steinheim (Amt Steinheim) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Steinheim und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Steinheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Steinheim.

§ 6

(1) Die Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell sowie die Stadt Nieheim (Amt Nieheim) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nieheim und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Nieheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Nieheim.

§ 7

(1) Die Gemeinden Altenbergen, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen sowie die Städte Bredenborn und Vörden (Amt Vörden) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Marienmünster und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Vörden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Marienmünster.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Anlage 1 (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Buchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle und der Stadt Höxter vom 19. Dezember 1968 wird bestätigt.

Anlage 2 (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen,

Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würgassen und der Stadt Beverungen vom 2. Januar 1969 wird bestätigt.

(3) Die Gebietsänderungsverträge der Gemeinden

ıge 3 Beller,
ıge 3 a Bellersen,
ıge 3 b Bökendorf,
ıge 3 c Erkeln,
ıge 3 d Hembsen,
ıge 3 e Hinnenburg,
ıge 3 f Istrup,
ıge 3 g Rheder,
ıge 3 h Riesel und
ıge 3 i Schmechten mit der Stadt Brakel

vom 8. August 1968 werden bestätigt.

ıge 4 (4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Driburg und den Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen vom 14. Dezember 1968 wird bestätigt.

ıge 5 (5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und der Stadt Steinheim vom 11. September 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß er für die Gemeinden Kempenfeldrom und Sandebeck nicht gilt und die neue Gemeinde den Namen Steinheim ohne den Zusatz „Westfalen" führt.

ıge 6 (6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und der Stadt Nieheim vom 1. September 1968 wird bestätigt.

ge 7 (7) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden vom 15. November 1968 und die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Höxter vom
ge 7 a 18. Februar 1969 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß § 1 Abs. 3 des Vertrages keine Anwendung findet.

(8) Die Gebietsänderungsverträge und die ergänzenden Bestimmungen werden außerdem mit der Maßgabe bestätigt, daß

1. die Bestimmungen über die Ortschaftsräte (Bezirksausschüsse) und Ortsvorsteher keine Anwendung finden, die neuen Gemeinden aber verpflichtet sind, für die Dauer einer Wahlperiode eine Ortschaftsverfassung durch Hauptsatzung einzuführen,
2. die Bestimmungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckge-

bundenen Rücklagen und von Veräußerungserlösen nur gelten, wenn die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen Gemeinde vereinbar sind; das gleiche gilt für die Einnahmen aus der Grundsteuermehrbelastung,

3. Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,
4. die Gewährleistung des Bestandes von vorhandenen kommunalen Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten, im einzelnen aufgeführten Vorhaben einer sinnvollen Planung für den Gesamtraum der neuen Gemeinde nicht widersprechen darf,
5. einzelne Bestimmungen der Gebietsänderungsverträge nur in der Form in die Hauptsatzungen der neuen Gemeinden aufgenommen werden, die sie durch diese Maßgaben erhalten haben,
6. die Gebietsänderungsverträge an dem Tag in Kraft treten, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 9

Die Gemeinden Brakel und Bad Driburg werden dem Amtsgericht Brakel, die Gemeinden Beverungen, Höxter und Marienmünster werden dem Amtsgericht Höxter, die Gemeinden Nieheim und Steinheim werden dem Amtsgericht Steinheim zugeordnet.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse

1.	des Rates der Gemeinde Albaxen	vom 28. Oktober 1968
2.	des Rates der Gemeinde Bödexen	vom 1. Oktober 1968
3.	des Rates der Gemeinde Bosseborn	vom 2. Oktober 1968
4.	des Rates der Gemeinde Brenkhausen	vom 27. September 1968
5.	des Rates der Gemeinde Bruchhausen	vom 8. Oktober 1968
6.	des Rates der Gemeinde Fürstenau	vom 14. Oktober 1968
7.	des Rates der Gemeinde Godelheim	vom 13. November 1968
8.	des Rates der Gemeinde Lüchtringen	vom 9. Dezember 1968
9.	des Rates der Gemeinde Lütmarsen	vom 12. November 1968
10.	des Rates der Gemeinde Ottbergen	vom 8. Oktober 1968
11.	des Rates der Gemeinde Ovenhausen	vom 17. Oktober 1968
12.	des Rates der Gemeinde Stahle	vom 3. Dezember 1968
13.	des Rates der Stadt Höxter	vom 19. Dezember 1968
14.	der Amtsvertretung des Amtes Höxter-Land vom	vom 19. Dezember 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) und § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218 / GS. NW. S. 207) zwischen den Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle und der Stadt Höxter folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen, Stahle und die Stadt Höxter bilden in freier Partnerschaft eine neue Gemeinde.

§ 2

Die neue Gemeinde führt den Namen „Stadt Höxter". Die ehemaligen Gemeinden führen ihren bisherigen Namen neben dem der neuen Gemeinde als Ortschaftsname weiter.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Höxter" wird Rechtsnachfolgerin der im § 1 genannten Gemeinden und des Amtes Höxter-Land. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet — vorbehaltlich des Absatzes 2 — zwischen den Gemeinden und der Stadt Höxter nicht statt.

(2) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaft im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. Die Mehreinnahmen, die sich aus der für die Ortschaft geltenden Grundsteuermehrbelastung ergeben, bleiben für

einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes für kommunale Aufgaben in der Ortschaft verfügbar. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre entsprechende Festsetzungen im Haushaltsplan der Stadt Höxter vorzunehmen. [1])

(3) Soweit Gemeindegliedervermögen vorhanden ist, bleibt es bei dem bisherigen Kreis der Nutzungsberechtigten.

§ 4

(1) Die Angestellten und Arbeiter der im § 1 genannten Gemeinden und des Amtes Höxter-Land werden von der neuen Gemeinde „Stadt Höxter" übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Höxter.

§ 6

(1) Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt als Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Höxter in Kraft. Es ist spätestens bis zum Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein Ortsrecht neu zu schaffen. § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 bleibt unberührt.

(2) Die nach dem BBauG vom 23. Juni 1960 beschlossenen [2]) Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des BBauG übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Höxter unbefristet weiter.

§ 7

Die in den bisherigen Gemeinden gelten Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus.

§ 8

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die bisherigen Gemeinden so zu fördern, daß diese in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und aufgezeigte Tendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen können. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen, die in der Anlage 1 * — die Bestandteil dieses Vertrages ist — für die jeweiligen Ortschaften aufgeführt sind.

§ 9 [3])

(1) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte durch den Rat der neuen Gemeinde Stadt Höxter gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte)
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte)
bei Ortschaften von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte)

(3) Die Zusammensetzung des Ortschaftsrates muß dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt in der Ortschaft, für die mindestens ein eigener Stimmbezirk zu bilden ist, entsprechen.

(4) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die in der Ortschaft wohnen, sind Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Höxter in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Höxter den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der Hauptsatzung.

(6) Der Ortschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte als seinen Vorsitzenden den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

§ 10 [3])

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Park- und Kinderspielplätzen, Sport- und Grünanlagen sowie Jugendheimen,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Förderung von Kindergärten,

c) Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Ortschaft,

d) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

e) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

f) Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Pflege der kulturellen Beziehungen mit der französischen Partnerstadt Gamaches (gilt nur für die Ortschaft Ottbergen),

i) Erteilung der Zustimmung nach Ziffer 5 des Vertrages vom 6. November 1961 — Urkundenrolle Nr. 124/1961 des Notars Dr. Recken aus Höxter, über die anderweitige Belegung im Feriendorf Albaxen (gilt nur für den Ortschaftsrat Albaxen),

j) Stillegung der Fähre in Lüchtringen (gilt nur für die Ortschaft Lüchtringen).

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen nd Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenleuchten,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern der Ortschaften,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) Bestellung des Schiedsmannes und dessen Stellvertreter.

(3) Der Ortschaftsrat hat im übrigen ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Der Rat der Stadt soll den Ortschaftsrat auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

§ 11 [3])

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter der Stadt. Er erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Richtlinien.

(2) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(3) Dem Ortsvorsteher obliegt, soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind, nach Dienstanweisung

a) das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebens- und Rentenbescheinigungen),

b) die Beglaubigung von Unterschriften,

c) die Entgegennahme von Anträgen, insbesondere in Sozialangelegenheiten,

d) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnehmen kann,

e) die Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die durchzuführenden notwendigen Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaften weiter tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke, zu deren Erledigung er nach Absatz 3 befugt ist, wie folgt:

Stadt . . . . . .
Ortschaft . . . . . .

Der Ortsvorsteher

(5) Der Ortsvorsteher führt einen Schriftverkehr nur mit dem Stadtdirektor der neuen Gemeinde Stadt Höxter.

(6) Der Ortsvorsteher führt das Dienstsiegel der Stadt.

§ 12

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge eine andere Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch den übrigen Gemeinden eingeräumt werden.

§ 13

Sollte einer der Gemeinden diesem Vertrage nicht beitreten, so gilt dieser Vertrag zwischen den übrigen Gemeinden als abgeschlossen.

§ 14

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors in Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 15

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 16 [4])

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Albaxen, den 28. Oktober 1968

Bödexen, den 1. Oktober 1968

Bosseborn, den 2. Oktober 1968

Brenkhausen, den 27. September 1968

Bruchhausen/Ottbergen, den 8. Oktober 1968

Fürstenau, den 14. Oktober 1968

Godelheim, den 13. November 1968

Lüchtringen, den 9. Dezember 1968

Lütmarsen, den 12. November 1968

Ottbergen, den 8. Oktober 1968

Ovenhausen, den 17. Oktober 1968

Stahle, den 3. Dezember 1968

Höxter, den 19. Dezember 1968

---

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes

[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziffer 3 des Gesetzes

[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes

[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

* nicht mit abgedruckt

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Amelunxen	vom 18. Dezember 1968
der Gemeinde Blankenau	vom 23. Dezember 1968
der Gemeinde Dalhausen	vom 21. Dezember 1968
der Gemeinde Drenke	vom 26. November 1968
der Gemeinde Haarbrück	vom 25. November 1968
der Gemeinde Herstelle	vom 16. Dezember 1968
der Gemeinde Jakobsberg	vom 25. November 1968
der Gemeinde Rothe	vom 5. Dezember 1968
der Gemeinde Tietelsen	vom 5. Dezember 1968
der Gemeinde Wehrden	vom 4. Dezember 1968
der Gemeinde Würgassen	vom 30. Dezember 1968
und des Rates der Stadt Beverungen	vom 2. Januar 1969

wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen den Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würgassen und der Stadt Beverungen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würgassen und die Stadt Beverungen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es wird aufgelöst das Amt Beverungen.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Beverungen" und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Die Ortschaften der „Stadt Beverungen", die bisher die Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen bildeten, führen neben dem Namen „Stadt Beverungen" ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Beverungen" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Eine Änderung der Gebührensätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. [1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaften liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde „Stadt Beverungen" entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. [1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Parkanlagen und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet. [2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde „Stadt Beverungen" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne [3]), Veränderungssperren, Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte und die nach § 173 des BBauG übergeleiteten und bisher nicht

außer Kraft getretenen Pläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Beverungen" unbefristet in Kraft.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Beverungen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Beverungen und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Beverungen" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden, Würgassen und Beverungen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

Werden im Ortsteil Beverungen mehr als neun Ratsmitglieder gewählt, so erhöht sich die Zahl der Ortschaftsräte entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Beverungen auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53, SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Beverungen in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Beverungen den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt. § 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Beverungen" seinen Wohnsitz im Ortsteil Beverungen, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Beverungen; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie soll den Vorschriften der I. Verwaltungsverordnung zu § 45 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Beverungen" zum Ortsvorsteher in einer Ortschaft gewählt wird, ist § 8 Abs. 7 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,

i) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

e) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

f) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

g) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

h) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

i) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 7,

j) Bestellung des Schiedsmannes und dessen Stellvertreter.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Beverungen wenden. Der Rat der Stadt Beverungen kann die Ortschaftsverbände auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, dei sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Beverungen zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Beverungen in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Beverungen über die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Beverungen übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher haben das Recht — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Beverungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge zu stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Beverungen zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Beverungen
— Ortschaft . . . . . —
. . . . . .
(Ortsvorsteher)

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Beverungen folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Beverungen" ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Beverungen" verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1 * — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen. [2])

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Beverungen ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Amelunxen, den 18. Dezember 1968
Blankenau, den 23. Dezember 1968
Dalhausen, den 21. Dezember 1968
Drenke, den 26. November 1968
Haarbrück, den 25. November 1968
Herstelle, den 16. Dezmber 1968
Jakobsberg, den 25. November 1968
Rothe, den 5. Dezember 1968
Tietelsen, den 5. Dezember 1968
Wehrden, den 4. Dezember 1968
Würgassen, den 30. Dezember 1968
Beverungen, den 2. Januar 1969

---

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes
* nicht mit abgedruckt

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Beller einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Beller vom 25. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Beller und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Beller und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Beller führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Beller für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Beller für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Beller) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Beller geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet. [2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Beller auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Beller sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Beller je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),

bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 — 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Beller gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

Für das Schulgrundstück Hembsen ist jeweils das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Hembsen herzustellen.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Die Festsetzung der Entgelte für die Benutzung des Friedhofs, der Gemeindehalle und sonstiger Veranstaltungen kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Beller erfolgen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestes enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Beller —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Beller als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist die Stadt Brakel verpflichtet: [2])

a) den Bau einer Friedhofskapelle im Ortsteil Beller vorzunehmen, sofern der Ortschaftsrat es für erforderlich hält,

b) eine Gesamtkanalisation mit Kläranlage und eine zentrale Wasserversorgungsanlage zu errichten, wenn der Ortschaftsrat Beller dieses wünscht und er die zur Deckung des Finanzbedarfs entstehende Gebührenbelastung für die Einwohner als tragbar ansieht,

c) der Bau der Gemeindehalle ist fortzuführen, sofern die Maßnahme bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages noch nicht abgeschlossen ist. Sie ist ferner verpflichtet, diese Halle dauernd zu unterhalten und die erforderlichen Haushaltsmittel auf Anforderung des Ortschaftsrates zur Verfügung zu stellen,

d) die z. Z. vorhandenen und durch die Erstellung der Feriendörfer demnächst der Gemeinde zufallenden Ortsstraßen und Wege dauernd zu unterhalten, wie es der Ortschaftsrat für notwendig erachtet. Sie hat dafür die erforderlichen Haushaltsmittel in angemessener Frist bereitzustellen.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Beller eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Beller, den 25. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes

[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes

[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes

[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes

[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes

[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 a

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Bellersen einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Bellersen vom 16. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Bellersen und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) die Gemeinde Bellersen und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel,

c) der Wasserwerkszweckverband Bellersen-Bökendorf.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Bellersen führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bellersen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Bellersen für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Bellersen) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. [1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Bellersen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für die im Interesse dieser Ortschaft liegenden Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. [1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet. [2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Bellersen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Bellersen sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Bellersen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis zu 1 000 Einwohner aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53, SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Bellersen gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 — 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Bellersen gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen.

Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Bellersen —
. . . . . .
Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Bellersen als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel folgende Maßnahmen im Ortsteil Bellersen fort- bzw. durchführen: [2])

a) der beschlossene und in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 2 vom 26. Juli 1967 einschließlich der vorgesehenen Sportplatzanlage,

b) die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zur Schaffung von ausreichendem Unterstellraum für Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Bellersen und eines Gemeinschaftsraumes,

c) die systematische Durchführung einer Gesamtkanalisation.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Bellersen eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bellersen, den 16. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 b

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Bökendorf einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Bökendorf vom 9. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Bökendorf und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Bökendorf und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel,

c) der Wasserwerkszweckverband Bellersen-Bökendorf.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Bökendorf führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bökendorf für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Bökendorf für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Bökendorf) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaft im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar. [1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Bökendorf geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Bökendorf auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Bökendorf sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Bökendorf je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohner aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 — 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Bökendorf gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Hauhaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgrup-

pen, örtliche Veranstaltungen insbesondere der Freilichtbühne Bökendorf) fowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in den Ortschaften, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Bökendorf —
. . . . . .
Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stdtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Bökendorf als Ortsteil so zu fördern, daß diese Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Bökendorf eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

(1) Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bökendorf, den 9. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 c

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Erkeln einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Erkeln vom 8. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Erkeln und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Erkeln und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Erkeln führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Erkeln für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Erkeln für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Erkeln) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Erkeln geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften sowie die Gefrieranlage und der Kindergarten in der Ortschaft Erkeln gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Erkeln auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Erkeln sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Erkeln je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 — 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Erkeln gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Die Auflösung des Kindergartens der zukünftigen Ortschaft Erkeln sowie die Änderung der Entgelte für die Benutzung desselben kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Erkeln erfolgen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen.

Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Erkeln —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Erkeln als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Erkeln eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Erkeln, den 8. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes

[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes

[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes

[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes

[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes

[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 d

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Hembsen einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbsverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Hembsen vom 10. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Hembsen und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Hembsen und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Hembsen führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hembsen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Hembsen für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortsteil Hembsen) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Hembsen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften, sowie die Grundschule, der Kindergarten, das Jugendheim und ein Sportplatz in der Ortschaft Hembsen gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Hembsen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne[3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Hembsen sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8[4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Hembsen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),

bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 — 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Hembsen gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

Für das Schulgrundstück ist jeweils das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Beller herzustellen.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Die Festsetzung der Entgelte für die Benutzung des Friedhofs, des Jugendheimes (Gemeindehalle), Kindergartens und sonstiger Veranstaltungen kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat der Ortschaft Hembsen erfolgen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen.

Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Hembsen —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Hembsen als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel den Bau der Friedhofskapelle im Ortsteil Hembsen fortführen und für eine auf Dauer ausgerichtete ordnungsgemäße Unterbringung der Feuerwehrgeräte und -Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Hembsen sorgen.[2])

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Hembsen eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Hembsen, den 10. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes

[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes

[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes

[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes

[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes

[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 e

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Hinnenburg einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Hinnenburg vom 24. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Hinnenburg und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Hinnenburg und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Hinnenburg führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hinnenburg für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Hinnenburg für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Hinnenburg) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Hinnenburg geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen [1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Hinnenburg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttretens eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Hinnenburg sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Hinnenburg je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat in der Ortschaft Hinnenburg besteht aus
3 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten

die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 — 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Hinnenburg gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Zur Widmung und Entwidmung von Straßen und Wegen im Sinne des Landesstraßengesetzes innerhalb der Ortschaft Hinnenburg ist das Einvernehmen des Ortschaftsrates Hinnenburg herbeizuführen.

(4) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Hinnenburg —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Hinnenburg als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Hinnenburg eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

(1) Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Hinnenburg, den 24. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 f

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Istrup einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Istrup vom 1. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Istrup und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Istrup und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Istrup führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Istrup für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Istrup für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Istrup) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtka-

nalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Istrup geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Istrup auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne[3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Istrup sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8[4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Istrup je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nord-

rhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53, SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Tates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Istrup gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),
f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.
Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.
Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:
a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Istrup —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Istrup als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel folgende Maßnahmen im Ortsteil Istrup fort- bzw. durchführen: [2])

a) der Interessentenweg Nr. 3 von der Bahnüberführung bis zur Gemarkungsgrenze Alhausen ist von der Stadt Brakel als Wirtschaftsweg auszubauen und zu unterhalten,

b) der beschlossene und in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan vom 13. Dezember 1967 für den Ortskern Istrup ist durchzuführen. Dazu gehört der Ausbau der Straßen, sowie der Versorgungsanlagen — soweit nicht der Wasserwerkszweckverband Bollerborn zuständig ist —,

c) die Erweiterung des Friedhofes, wie diese im Bebauungsplan vom 13. Dezember 1967 festgelegt wurde,

d) Bau der Friedhofskapelle.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt-Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Istrup eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Istrup, den 1. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 g

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Rheder einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Rheder vom 19. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Rheder und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Rheder und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Rheder führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rheder für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Rheder für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Rheder) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Rheder geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Rheder auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Rheder sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Rheder je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Rheder gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),
f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Staßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Rheder —
Der Ortsvorsteher

. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Rheder als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist die Stadt Brakel verpflichtet: [2])

a) den systematischen Ausbau der Wirtschaftswege im Ortsteil Rheder zu gewährleisten,

b) eine Kläranlage im Ortsteil Rheder nach den Plänen des Ing.-Büros Franke, Delmenhorst, zu errichten, wenn der Ortschaftsrat Rheder dieses wünscht und er die zur Deckung des Finanzbedarfs entstehende Gebührenbelastung für die Einwohner als tragbar ansieht,

c) den Bau einer Friedhofskapelle im Ortsteil Rheder vorzunehmen, wenn der Standort dieser Kapelle feststeht und der Landerwerb gesichert ist.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Rheder eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Rheder, den 19. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 h

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Riesel einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Riesel vom 11. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Riesel und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Riesel und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) die Ortschaft Riesel führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Riesel für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Riesel für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Riesel) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Riesel geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als volleinsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Riesel auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Riesel sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Riesel je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzende, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Riesel gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugengruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),
f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,
f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden. Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.
Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besondern Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),
c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,
d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,
e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Riesel —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Riesel als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere wird die Stadt Brakel folgende Maßnahmen im Ortsteil Riesel fort- bzw. durchführen: [2])

a) den Bau einer Friedhofskapelle nebst Landerwerb,
b) den Ausbau einer Gemeindehalle (Jugendheim pp.), der Unterstellräume für Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes,
c) Erweiterung des Schul-, Kinderspiel- und Kleinsportplatzes (sogenannter Bolzplatz).

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Riesel eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Riesel, den 11. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 3 i

Gebietsänderungsvertrag

Präambel

Mit dem nachfolgend freiwillig und gleichberechtigt ausgehandelten Vertragswerk wollen die Stadt Brakel sowie die Gemeinde Schmechten einen Beitrag zur Neuordnung im Rahmen der Gebietsreform leisten. Sie hoffen, damit zugleich ein Beispiel für eine moderne, den Erfordernissen unserer Zeit gerecht werdende Lösung kommunaler Zusammenarbeit zu schaffen. Sie wollen damit zugleich nachweisen, daß die kommunale Selbstverwaltung auch in unserer Zeit in der Lage ist, aus eigenem Entschluß und eigener Kraft große Aufgaben zu lösen.

So wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Schmechten vom 1. Juli 1968

und des Rates der Stadt Brakel vom 8. August 1968

gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Schmechten und der Stadt Brakel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Schmechten und die Stadt Brakel schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Brakel,

b) der Schulverband Brakel.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Brakel".

(2) Die Ortschaft Schmechten führt neben dem Namen der Stadt Brakel ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schmechten für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die Gemeinde Schmechten für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Sofern für den einzelnen Gebietsteil (Ortschaft Schmechten) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlage, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhof usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diesen Bereich in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für den Ortsteil Schmechten geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Stadt Brakel entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Schmechten auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Brakel und der zusammengeschlossenen Gemeinde Schmechten sind von der neuen Gemeinde „Stadt Brakel" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Brakel und Schmechten je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Gemeinden von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Brakel auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Brakel in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Brakel den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Für den Ortsteil Brakel der Gemeinde „Stadt Brakel" bilden die Mitglieder des Rates aus diesem Ortsteil den Ortschaftsrat.

(6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Brakel" seinen Wohnsitz im Ortsteil Brakel, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(7) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Brakel; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(8) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Brakel nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der „Stadt Brakel" zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Schmechten gewählt wird, ist § 8 Abs. 8 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,
c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Vatertierhaltung),
f) Unterhaltung von Wochenmärkten,
g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 8.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Brakel wenden.

Der Rat der Stadt Brakel kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Brakel zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besonderen Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 muß der Rat der Stadt Brakel in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Brakel über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Brakel übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher kann — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Brakel mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Brakel zum Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Brakel
— Ortschaft Schmechten —
Der Ortsvorsteher

. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Hauhalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Brakel folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde „Stadt Brakel" ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Schmechten als Ortsteil so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Brakel ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung, die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Meistbegünstigungsklausel

Sollte im Laufe des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge die Stadt Brakel mit einer anderen Gemeinde weitere Vorteile vereinbaren, müssen diese auch der Gemeinde Schmechten eingeräumt werden.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Schmechten, den 1. Juli 1968 Brakel, den 8. August 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des

Rates der Stadt Bad Driburg und der Gemeindevertretungen	vom 14. Dezember 1968
der Gemeinde Alhausen	vom 19. September 1968
der Gemeinde Erpentrup	vom 20. August 1968
der Gemeinde Herste	vom 11. Dezember 1968
der Gemeinde Langeland	vom 20. August 1968
der Gemeinde Pömbsen	vom 30. Juli 1968
der Gemeinde Reelsen	vom 20. August 1968

wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen der Stadt Bad Driburg und den Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Stadt Bad Driburg und die Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) der Volksschulverband Erpentrup-Langeland,

b) der Wasserwerk-Zweckverband Langeland-Erpentrup.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Bad Driburg" und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Die Ortschaften der Stadt Bad Driburg, die bisher die Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen — Bad Hermannsborn und Reelsen bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Bad Driburg ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen — Bad Hermannsborn und Reelsen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre unverändert fort.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[1])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen — Bad Hermannsborn und Reelsen geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen — Bad Hermannsborn und Reelsen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) einschließlich der nach § 173 BBauG übergeleiteten Durchführungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Bad Driburg regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Bad Driburg" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Bad Driburg, Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen — Bad Hermannsborn und Reelsen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 und mehr
Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Bad Driburg auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Satz 1 ist für die Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteils Bad Driburg nicht anzuwenden, sofern die Zahl der gewählten Ratsmitglieder 9 überschreitet (§ 8 Abs. 2). Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Bad Driburg in der Ortschaft zu berücksichtigen. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Bad Driburg den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Die Wahl eines Stellvertreters bleibt unberührt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Stadt Bad Driburg" seinen Wohnsitz im Ortsteil Bad Driburg, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Driburg; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher bzw. seinem Stellvertreter steht eine Aufwandsentschädigung zu, deren Höhe der Ortsausschuß vorschlägt, mindestens jedoch in der bisherigen Höhe als Gemeindebürgermeister.[4])

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Belegung gemeindeeigener Wohnungen,
b) Pflege des Ortsbildes,
c) Friedhofsangelegenheiten,
d) Kultur- und Denkmalspflege,
e) Sporteinrichtungen (Sportplätze usw.),
f) Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
g) Unterhaltung und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
h) Förderung der Tierzucht,
i) kulturelles Leben (Schützengilde, Sportvereine, Chöre und dergl.).

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Schaffung neuen Ortsrechts,
b) Erlaß von Gebührenordnungen, soweit sie den Stadtbezirk betreffen oder mitbetreffen,
c) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
d) Müllbeseitigung,
e) Wasserversorgungsangelegenheiten,
f) Planung und Ausbau von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
g) Bestellung des Schiedsmannes,
h) Benennung von Straßen und Plätzen,
i) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr,
j) Bestellung des Brandmeisters,
k) Ehrung von Bürgern des Ortsteiles,
l) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
m) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,
n) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
o) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Bad Driburg wenden. Der Rat der Stadt Bad Driburg soll die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(4) Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, zu den Beratungen des Ortschaftsrates nach Bedarf Fachkräfte der Verwaltung zu entsenden.

(5) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

(6) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Bad Driburg in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Bad Driburg über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(7) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Bad Driburg übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertreter können — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Bad Driburg mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher und die Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Bad Driburg zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertreter erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,
b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit einbesonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft, wobei die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher tätigen Gemeindearbeiter in den einzelnen Ortschaftsbereichen weiterhin tätig bleiben.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Bad Driburg
— Ortschaft . . . . . —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Bad Driburg folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg" ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Bad Driburg" verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage I * — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.[2])

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Bad Driburg ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bad Driburg, den 19. September 1968

Alhausen, den 19. September 1968

Erpentrup, den 20. August 1968

Herste, den 11. Dezember 1968

Langeland, den 20. August 1968

Pömbsen — Bad Hermannsborn, den 30. Juli 1968

Reelsen, den 20. August 1968

---

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes

[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes

[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes

[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes

[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes

[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

*) nicht mit abgedruckt

Anlage 5

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Bergheim	vom	27. August	1968
der Gemeinde Hagedorn	vom	29. August	1968
der Gemeinde Kempenfeldrom	vom	21. August	1968
der Gemeinde Ottenhausen	vom	26. August	1968
der Gemeinde Rolfzen	vom	4. September	1968
der Gemeinde Sandebeck	vom	17. August	1968
der Gemeinde Vinsebeck	vom	3. September	1968
der Gemeinde Vordereichholz	vom	28. August	1968
und des Rates der Stadt Steinheim	vom	11. September	1968

wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen den Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und der Stadt Steinheim folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom [1]), Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck [1]), Vinsebeck, Vordereichholz und die Stadt Steinheim schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Steinheim,

b) der Schulverband Steinheim und der Gemeinden Vinsebeck, Sandebeck, Bergheim, Ottenhausen, Rolfzen, Vordereichholz, Hagedorn.

§ 2 [1])

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Steinheim/Westfalen" und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Die Ortschaften von „Steinheim/Westfalen", die bisher die Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz bildeten, führen neben dem Namen „Steinheim/Westfalen" ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter; jedoch soll für Vordereichholz der Ortschaftsname ohne die Vorsilbe „Vorder" geführt werden, so daß der Ortsname „Eichholz" lautet.

§ 3 [1])

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde „Steinheim/Westfalen" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Vordereichholz und des Schulverbandes Steinheim für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sofern für einzelne Gebietsteile (Ortschaften) besondere Versorgungseinrichtungen (z. B. zentrale Wasserversorgungsanlagen, Gesamtkanalisation, Müllabfuhr, Friedhöfe usw.) unterhalten werden, bleiben die Gebührensätze für diese Bereiche in der derzeitigen Höhe auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Eine Änderung der Gebührensätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[2])

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaften liegende Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde „Steinheim/Westfalen" entsprechende Festsetzungen aufzunehmen.[2])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Kindergärten, Jugendheime, Kinderspielplätze, Parkanlagen und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.[3])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck und Vordereichholz auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Steinheim/Westfalen" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [4]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Steinheim/Westfalen" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Steinheim regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Steinheim und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Steinheim/Westfalen" zu übernehmen.

§ 8 [5])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Bergheim, Hagedorn, Kempenfeldrom, Ottenhausen, Rolfzen, Sandebeck, Vinsebeck, Eichholz und Steinheim/Westfalen je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften
bis zu 1 000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),

bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000
Einwohnern aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),

bei Ortschaften von 2 001 und mehr
Einwohnern aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

Werden im Ortsteil Steinheim/Westfalen mehr als neun Ratsmitglieder gewählt, so erhöht sich die Zahl der Ortschaftsräte entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Steinheim/Westfalen auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Steinheim/Westfalen in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt. Hat der Bürgermeister der Gemeinde „Steinheim/Westfalen" seinen Wohnsitz im Ortsteil Steinheim/Westfalen, ist er gleichzeitig „Ortsvorsteher" für diesen Ortsteil; insoweit ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt „Steinheim/Westfalen"; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie darf 75% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen nicht überschreiten.

Sofern der Bürgermeister des Rates der Stadt „Steinheim/Westfalen" zum Ortsvorsteher in einer Ortschaft gewählt wird, ist § 8 Abs. 7 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [5])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,

b) Verwaltung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),

f) Unterhaltung von Wochenmärkten,

g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Verwaltung und Unterhaltung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,

i) Maßnahmen, die im Benehmen mit dem Verband Naturschutzpark „Teutoburgerwald — Südl. Eggegebirge —" zur besseren Ausgestaltung der Landschaft und der Förderung des Fremdenverkehrs dienen — gilt nur für die Ortschaftsräte Kempenfeldrom und Sandebeck.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

c) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,

d) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,

e) Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, Bestellung des Brandmeisters,

f) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,

g) Anhörung bei der Besetzung von Planstellen an öffentlichen Schulen im Ortsteil gemäß § 23 Schulverwaltungsgesetz,

h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,

i) beabsichtigte Grenzänderungen unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,

j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 7,

k) Bestellung des Schiedsmannes und dessen Stellvertreters.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Steinheim/Westfalen wenden. Der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen kann die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

Auf Antrag des Ortschaftsrates ist der Bürgermeister verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen zu setzen.

(4) Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil im besondern Maße berühren.

(5) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(6) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Steinheim/Westfalen übertragen.

§ 10 [5])

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher haben das Recht — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge zu stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Steinheim/Westfalen zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen, z. B. in Sozialangelegenheiten pp.,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung und Einsatz von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Führung des Dienstsiegels berechtigt. Er zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke aus seinem Zuständigkeitsbereich wie folgt:

Stadt Steinheim/Westfalen
— Ortschaft . . . . . —
Der Ortsvorsteher
. . . . . .

Der Ortsvorsteher führt im übrigen nur einen Schriftwechsel mit dem Stadtdirektor.

§ 11

Weitergeltung der Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Steinheim/Westfalen folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde Stadt „Steinheim/Westfalen" ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Steinheim/Westfalen" verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1 * — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahme fort- bzw. durchzuführen.[3])

§ 13 [6])

Neufassung der Hauptsatzung

Der Rat der Stadt Steinheim/Westfalen ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 [7])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Bergheim, den 27. August 1968

Hagedorn, den 29. August 1968

Kempenfeldrom, den 21. August 1968

Ottenhausen, den 26. August 1968

Rolfzen, den 4. September 1968

Sandebeck, den 17. August 1968

Vinsebeck, den 3. September 1968

Vordereichholz, den 28. August 1968

Steinheim, den 11. September 1968

---

[1]) vgl. § 8 Abs. 5 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[7]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes
* nicht mit abgedruckt

Anlage 6

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Entrup	vom	27. August	1968,
der Gemeinde Erwitzen	vom	26. August	1968,
der Gemeinde Eversen	vom	31. August	1968,
der Gemeinde Himmighausen	vom	20. August	1968,
der Gemeinde Holzhausen	vom	19. August	1968,
der Gemeinde Merlsheim	vom	22. August	1968,
der Gemeinde Oeynhausen	vom	21. August	1968,
der Gemeinde Schönenberg	vom	28. August	1968,
der Gemeinde Sommersell	vom	29. August	1968,
und des Rates der Stadt Nieheim	vom	1. September	1968

wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen den Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und der Stadt Nieheim folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und die Stadt Nieheim schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Nieheim,

b) der Volksschulverband Nieheim,

c) der Realschulverband Nieheim,

d) der Volksschulverband Merlsheim—Schönenberg,

e) der Wasserzweckverband Merlsheim—Schönenberg,

f) der Wasserzweckverband Erwitzen—Holzhausen.

§ 2

Name der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Nieheim" und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Die Ortschaften der „Stadt Nieheim", die bisher die Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell bildeten, führen neben dem Namen „Stadt Nieheim" ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Nieheim" ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und der aufgelösten Zweckverbände (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) — f) für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

(2) Soweit Gemeindegliedervermögen vorhanden ist, bleibt es bei dem bisherigen Kreis der Nutzungsberechtigten.

§ 4

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 Abs. 2 nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze bzw. Mehrbelastungen, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die wirtschaftlichen Einrichtungen der bisherigen Gemeinden und der Zweckverbände sind bezüglich der Gebührengestaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin unter Berücksichtigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu verwalten.

(3) Die Mehreinnahmen, die sich aus den für die Ortsteile Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Nieheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell geltenden Grundsteuermehrbelastungen ergeben, bleiben im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse dieser Ortschaft liegenden Aufgaben. Insoweit sind für diese Rechnungsjahre in den Haushaltsplänen der Gemeinde „Stadt Nieheim" entsprechende Festsetungen aufzunehmen.[1])

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen. Ferner wird der Fortbestand der kommunalen Friedhöfe, Jugendheime, Kinderspielplätze, Parkanlagen und Sportübungsstätten in den Ortschaften gewährleistet.[2])

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde „Stadt Nieheim" angerechnet wird.

§ 6

Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne [3]) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Nieheim" unbefristet in Kraft.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Nieheim regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Nieheim und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Nieheim" zu übernehmen.

§ 8 [4])

Ortschaftsrat

(1) Es werden für die Ortsteile Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und Nieheim je ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis zu 1 000 Einwohnern aus	5 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 1 001 bis 2 000 Einwohnern aus	7 Mitgliedern (Ortschaftsräte),
bei Ortschaften von 2 001 und mehr Einwohnern aus	9 Mitgliedern (Ortschaftsräte).

Werden im Ortsteil Nieheim mehr als neun Ratsmitglieder gewählt, so erhöht sich die Zahl der Ortschaftsräte entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der Stadt Nieheim auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), entsprechend. Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Ortschaftsräte ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Nieheim in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Stadt Nieheim den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" bzw. „Stellvertretender Ortsvorsteher" führt.

(6) Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Nieheim; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 und 48 GO NW sinngemäß.

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst. Eine Abgeltung durch eine Sitzungskostenpauschale ist zulässig.

Dem Ortsvorsteher und seinem Stellvertreter steht eine Aufwandsentschädigung zu. Sie soll den Vorschriften der I. Verw. VO zu § 43 der GO NW entsprechen.

Sofern der Bürgermeister des Rates der Stadt Nieheim zum Ortsvorsteher in einer Ortschaft gewählt wird, ist § 8 Abs.7 Satz 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 9 [4])

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport-, Park-, Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen pp.,
b) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
c) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen sozialen Betreuung,
d) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z .B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfungen, Vatertierhaltung),
e) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
a) Vermietung und Verpachtung sonstiger bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,
b) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
c) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
d) Bau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen,
e) Einrichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
f) Bestellung des Leiters des örtlichen Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr,
g) Ehrung von Bürgern des Ortsteils,
h) Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
i) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstandes sowie der Sitzungsentschädigung für die Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 7,
j) Veränderungen der in der Hauptsatzung der Stadt Nieheim enthaltenen Ortschaftsverfassung.

(3) Der Ortschaftsrat kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Rat der Stadt Nieheim wenden.

Der Rat der Stadt Nieheim soll die Ortschaftsräte auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

(4) Über Vorschläge des Ortschaftsrates zu Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 muß der Rat der Stadt Nieheim in öffentlicher Sitzung beschließen. Werden durch die Vorschläge Personal- oder Grundstücksangelegenheiten berührt, so hat der Rat der Stadt Nieheim über die Angelegenheit nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entschließen.

(5) Der Ortschaftsrat kann die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise dem Rat der Stadt Nieheim übertragen.

§ 10 [4])

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher und Stellvertreter haben das Recht, soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind, an den Sitzungen des Rates der Stadt Nieheim mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sie haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge zu stellen. Die Möglichkeit, den Ortsvorsteher als sachkundigen Bürger zum stimmberechtigten Ausschußmitglied zu wählen, bleibt unberührt.

(2) Die Ortsvorsteher und Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Nieheim zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Diese Dienstanweisung muß mindestens enthalten:

a) die Befugnis, Sprechstunden zur Beratung der Bürger abzuhalten,

b) Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. Lebensbescheinigungen pp.),

c) Beglaubigung von Unterschriften, Entgegennahme von Anträgen,

d) Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst übernimmt,

e) Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit ein besonderer Auftrag des Stadtdirektors hierzu erteilt worden ist,

f) Anforderung und Einsatz von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten in der Ortschaft.

§ 11

Weitergeltung und Haushaltssatzung

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 4 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die Neuwahl des Rates der Stadt Nieheim folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 12

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Nieheim" ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere ist die neue Gemeinde „Stadt Nieheim" verpflichtet, in den einzelnen Ortsteilen die in der Anlage 1 * — die Bestandteil dieses Vertrages ist — aufgeführten Maßnahmen fort- bzw. durchzuführen.[2])

§ 13 [5])

Neufassung der Hauptsatzung

(1) Der Rat der Stadt Nieheim ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in die neue Hauptsatzung die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 bis 10 und 13 Abs. 2 dieses Gebietsänderungsvertrages aufzunehmen.

(2) Die Teile der neuen Hauptsatzung der Stadt Nieheim, die gemäß § 13 Abs. 1 aus diesem Gebietsänderungsvertrag übernommen wurden, können nicht geändert werden vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses.

Für eine Änderung dieser Bestimmungen ist im Rat der Stadt Nieheim eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

Die Ortschaftsräte sind vor einer Entscheidung des Rates der Stadt zu hören. Von dem Ergebnis ist dem Rat Kenntnis zu geben.

§ 14

Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können diesem Vertrage beitreten.

§ 15

Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages ist die Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter

herbeizuführen. Der Verwaltungsrechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 [6])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Nieheim, den 1. September 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes
[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 4 des Gesetzes
[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes
[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes
[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 5 des Gesetzes
[6]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes
* nicht mit abgedruckt

Anlage 7

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

I. Abschnitt

Gebietsänderung

§ 1

Zusammenschluß der Gemeinden, Verbandsauflösung

(1) Die Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen „Stadt Marienmünster".

(3) Die Ortseingangsschilder führen die Aufschrift

z. B. Bredenborn
Gemeinde Marienmünster
Kreis Höxter
Reg. Bez. Detmold [1])

(4) Es werden aufgelöst:

a) das Amt Vörden,

b) die Volksschulverbände Vörden, Marienmünster und Bremerberg/Eilversen,

c) der Wasserwerkszweckverband Großenbreden/Kleinbreden.

§ 2

Vermögen

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Marienmünster" wird Rechtsnachfolgerin der sich zusammenschließenden Gemeinden, des Amtes und der aufgelösten Zweckverbände. Eine Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den sich zusammenschließenden Gemeinden findet nicht statt.

(2) Die von den Gemeinden vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages angesammelten zweckgebundenen Rücklagen bleiben für die Ortschaften im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar.[2])

§ 3

Einwohner

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 4

Realsteuerhebesätze

Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht einschließlich der Bauleitpläne [3]) der sich zusammenschließenden Gemeinden und der aufgelösten Zweckverbände sowie des Amtes gilt als Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster" weiter. Es ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß in ein gemeinsames Ortsrecht überzuleiten. Satz 2 gilt nicht für die Bauleitpläne.

§ 6

Personalübernahme

(1) Die Angestellten und Arbeiter der sich zusammenschließenden Gemeinden, des Amtes und der Zweckverbände werden von der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster" übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten des Amtes Vörden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.

II. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 7

Ortschaften

Die bisher selbständigen Gemeinden Altenbergen, Born, Stadt Bredenborn, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock, Papenhöfen und Stadt Vörden bilden Ortschaften der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster" und führen neben dem Namen dieser Gemeinde ihren bisherigen Namen als Ortschaft weiter.

§ 8 [4])

Ortschaftsräte

(1) Für die Ortschaften sind Ortschaftsräte zu bilden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht bei Ortschaften

bis	1 000	Einwohnern aus	5 Mitgliedern,
über	1 000	Einwohnern aus	7 Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden vom Rat der neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster" auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Wählbar sind alle Bürger der Stadt, die nach dem Kommunalwahlgesetz in den Rat der Stadt wählbar sind und innerhalb der Ortschaft wohnen.

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes auch Mitglieder des Ortschaftsrates. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde „Stadt Marienmünster" in der Ortschaft zu berücksichtigen. Diese Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Die §§ 16, 29, 31 des Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rat der Gemeinde „Stadt Marienmünster" den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmt.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist nicht anzuwenden.

(4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(5) Der Ortschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte als seinen Vorsitzenden den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.

(6) Für die Ortschaftsräte und das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Ausschüsse, soweit nicht das Gesetz oder die Hauptsatzung etwas anderes vorschreiben.

§ 9 [4])

Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

a) Förderung, Ausgestaltung oder Regelung der Benutzung von Sport- und Kinderspielplätzen, Grünanlagen und Jugendheimen,

b) Unterhaltung und Ausgestaltung von Kindergärten,

c) Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

d) Förderung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Büchereien, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen),

e) Förderung der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Vatertierhaltung),

f) Verwaltung und Unterhaltung bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der Ortschaft,

g) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen.

(2) Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

a) Anlage von Sport- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen,

b) Anlage von Friedhöfen,

c) Ausbau, Erweiterung und Unterhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Wirtschaftswege und der Straßenbeleuchtung,

d) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

e) Bildung von Schulbezirken,

f) Ehrung von Bürgern.

(3) Der Ortschaftsrat hat im übrigen ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Der Rat der Stadt kann den Ortschaftsrat auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.

§ 10 [4])

Aufgaben des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter sind Ehrenbeamte der Stadt. Der Ortsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Richtlinien.

(2) Der Ortsvorsteher kann, wenn er nicht Mitglied des Rates der Stadt ist, an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Dem Ortsvorsteher obliegt, soweit hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind, nach Dienstanweisung

a) das Ausstellen von Bescheinigungen (z. B. Lebens- und Rentenbescheinigungen),

b) die Beglaubigung von Unterschriften,

c) die Entgegennahme von Anträgen,

d) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im örtlichen Raum, soweit sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnimmt,

e) Einsatz und Überwachung der Gemeindearbeiter, die ausschließlich in der Ortschaft tätig sind,

f) die Mitwirkung an Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit ein besonderer Auftrag hierzu erteilt wird.

(4) Der Ortsvorsteher zeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke, zu deren Erledigung er nach Absatz 2 befugt ist, wie folgt:

Stadt Marienmünster
— Ortschaft . . . . . —
(Name) Ortsvorsteher

(5) Der Ortsvorsteher führt das Dienstsiegel der Gemeinde.

§ 11

Förderung der Ortschaften

Die neue Gemeinde „Stadt Marienmünster" ist verpflichtet, die Ortschaften so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

III. Abschnitt

§ 12 [5])

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Vörden, den 15. November 1968

[1]) vgl. § 8 Abs. 7 des Gesetzes

[2]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 2 des Gesetzes

[3]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 3 des Gesetzes

[4]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 1 des Gesetzes

[5]) vgl. § 8 Abs. 8, Ziff. 6 des Gesetzes

Anlage 7 a

Ergänzende Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde „Stadt Marienmünster" in Verbindung mit dem abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 15. November 1968

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Industrieansiedlungen in der Flächengemeinde „Stadt Marienmünster" sind vornehmlich in der Ortschaft Bredenborn nach den Vorstellungen des Ortschaftsrates durchzuführen.
2. Erlöse aus der Veräußerung im Eigentum der Gemeinde Bredenborn stehender bebauter und unbebauter Grundstücke sind innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes zur Finanzierung folgender Maßnahmen zu verwenden:
   a) Erweiterung der zentralen Wasserversorgungsanlage,
   b) Erweiterung bzw. Erneuerung der Gesamtkanalisation und Kläranlage,
   c) Bau einer Friedhofskapelle,
   d) Instandsetzung des Feuerwehrgerätehauses und der Stadthalle,
   e) Erschließung von Industriegelände,
   f) Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
   g) Bau eines Lehrschwimmbeckens,
   h) Ausbau des Sportplatzes,
   j) Anlage von Bürgersteigen an der L 886 innerhalb der Ortsdurchfahrt.
3. Bei Veräußerungen von Grundstücken in der Ortschaft Bredenborn sind diese in erster Linie ortsansässigen Bürgern anzubieten.

Höxter, den 18. Februar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

MMD 061 1203 - 100

I. Allgemeine Begründung

1. Die Räte der 77 Gemeinden des Landkreises Höxter haben beschlossen, sich zu insgesamt 8 neuen Gemeinden zusammenzuschließen. Damit wird zum erstenmal ein ganzer Landkreis auf ausschließlich freiwilliger Grundlage kommunal neu geordnet.

2.1 Der Landkreis Höxter liegt im Nordosten des Landes Nordrhein-Westfalen. Er grenzt im Osten und einem Teil des Nordens an das Land Niedersachsen. Der übrige Teil seiner Nordgrenze trifft auf den Landkreis Detmold. Im Westen bildet der Landkreis Paderborn die Grenze und im Süden der Landkreis Warburg, zum Teil aber auch noch das Land Hessen. Die Gemeinden Lügde und Harzberg bilden eine Exklave des Landkreises Höxter im Osten des Landkreises Detmold. Die Gemeinde Grevenhagen bildet dagegen eine Exklave des Landkreises Detmold im Westen des Landkreises Höxter.

2.2 Die naturräumliche Gliederung des Landkreises Höxter ist vielgestaltig. Bewaldete Höhenzüge wechseln mit ausgedehnten Talniederungen ab. Im Westen berührt das Eggegebirge den Landkreis. An seiner Ostgrenze fließt die Weser. Die landschaftliche Vielfalt und Schönheit dieses Kreises hat dazu geführt, daß der Fremdenverkehr zu einem bedeutungsvollen Wirtschaftszweig geworden ist. Der Landkreis Höxter ist vorwiegend landwirtschaftlich strukturiert. An bedeutenderer Industrie sind im Landkreis lediglich einige holzverarbeitende Betriebe, Betriebe der Glasindustrie, der Metallverarbeitung und Betriebe der Chemieindustrie vorhanden. Die Wirtschaftskraft des Landkreises ist trotzdem nicht stark. Sie bedarf dringend der Förderung. Dafür aber ist die Verbesserung der Verwaltungsstruktur eine der unabdingbaren Voraussetzungen.

2.3 Der Landkreis Höxter gehört nach dem Landesentwicklungsplan I zur ländlichen Zone. Die Städte Höxter und Brakel werden als Zentralorte, deren Versorgungsbereich in absehbarer Zeit 20 000 bis 50 000 Einwohner umfassen wird, ausgewiesen, die Städte Steinheim, Bad Driburg und Beverungen als Zentralorte mit einem Versorgungsbereich, der voraussichtlich 10 000 bis 20 000 Einwohner umfassen wird, und die Städte Vörden, Nieheim und Lügde als Zentralorte mit einem Versorgungsbereich für 5 000 bis 10 000 Einwohner.

3. Der Landkreis hat nach dem Stand vom 30. Juni 1968 100 677 Einwohner und eine Fläche von 718,27 qkm. Er ist mit 140 Einwohnern je qkm verhältnismäßig dünn besiedelt. Der Landkreis besteht aus 77 Gemeinden, von denen 75 in insgesamt 8 Ämtern zusammengefaßt sind. Die Städte Höxter und Bad Driburg sind amtsfrei. Von den 77 Gemeinden des Landkreises haben 71 Gemeinden weniger als 5 000 Einwohner und von den restlichen 6 Gemeinden nur die Städte Bad Driburg und Höxter mehr als 8 000 Einwohner. Nur sehr wenige Gemeinden besitzen eine ausreichende kommunale Grundausstattung. Der Zusammenschluß dieser Gemeinden zu größeren und leistungsfähigeren kommunalen Verwaltungseinheiten ist deshalb geboten.

4. 75 Gemeinden des Landkreises Höxter haben beschlossen, sich zu insgesamt 7 neuen Gemeinden zusammenzuschließen, und zwar:

	Fläche (qkm)	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Einwohner je qkm
1. Stadt Höxter	157,71	32 436	201
2. Stadt Beverungen	97,60	14 336	153
3. Stadt Brakel	137,74	12 744	93
4. Stadt Bad Driburg	72,59	12 663	174
5. Stadt Steinheim	57,73	10 352	179
6. Stadt Nieheim	79,79	6 113	77
7. Stadt Marienmünster	64,24	4 756	74

Die Stadt Lügde und die Gemeinde Harzberg sollen mit den Gemeinden Niese, Köterberg, Hummersen, Falkenhagen, Rischenau, Wörderfeld, Sabbenhausen und Elbrinxen aus dem Landkreis Detmold zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Diese Gemeinde wird nach dem Gesetzesvorschlag für die Neuordnung des Landkreises Detmold dem Landkreis Detmold zugeordnet.

4.1 Die von den Gemeinden des Landkreises Höxter beschlossene kommunale Neuordnung steht im Einklang mit dem zentralörtlichen Gliederungssystem des Landesentwicklungsplanes I. Auch aus dieser Sicht bestehen deshalb gegen die Neuordnujg in der hier vorgeschlagenen Form keine Bedenken.

4.2 Der Vorschlag hält sich weitgehend an die bisherigen Amtsgrenzen. Nur die Gemeinde Bruchhausen aus dem Amt Beverungen soll dem Raum Höxter zugeordnet werden. Die Gemeinden Sandebeck und Kempenfeldrom aus dem Amt Steinheim sollen von der kommunalen Neuordnung zunächst noch unberührt bleiben.

II.

Einzelbegründung

Zu § 1:

1. Die Räte der Stadt Höxter und der Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Fürstenau, Godelheim, Lüchtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle aus dem Amt Höxter-Land sowie der Gemeinde Bruchhausen aus dem Amt Beverungen haben beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen Höxter und der Bezeichnung „Stadt" zusammenzuschließen.

2. Die Gemeinden, die die neue Stadt Höxter (32 436 Einw./ 157,71 qkm) bilden wollen, liegen im Nordosten des Landkreises. Ihr Raum grenzt im Osten und wesentlichen Teilen des Nordens an das Land Niedersachsen. Im Norden grenzt er z. T. aber auch an den Landkreis Detmold. Im Westen trifft er auf die Grenzen der neuen Städte Marienmünster und Brakel, während im Süden dieses Raumes die neue Stadt Beverungen die Grenze bildet.

   Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Höxter zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen- und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Höxter	23,64	15 366
Albaxen	11,30	1 689
Bödexen	21,59	782
Bosseborn	10,32	552
Brenkhausen	13,20	1 419
Bruchhausen	10,90	747
Fürstenau	10,60	1 150
Godelheim	9,73	1 189
Lüchtringen	5,90	2 985
Lütmarsen	6,17	710
Ottbergen	7,71	2 151
Ovenhausen	17,49	1 241
Stahle	9,16	2 455
	157,71	32 436

2.1 Der Landesentwicklungsplan I weist diesen Raum als ländliche Zone und die Stadt Höxter als Zentralort mit einem Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfassen wird, aus. Die Stadt Höxter ist der siedlungsmäßige und kulturelle Mittelpunkt dieses Gebietes. Sie wird durch die Bundesbahnstrecke Altenbeken — Holzminden, die Bundesstraßen 239 und 64/83 auch verhältnismäßig gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Stadt Höxter hat zwei Hauptschulen, eine Sonderschule, eine Realschule, ein Gymnasium und mehrere Fachschulen. Eine Hauptschule besteht daneben nur noch in Stahle. Die Entwicklung der umliegenden Gemeinden ist z. T. erheblich hinter der der Stadt Höxter zurückgeblieben. Die Stadt Höxter hat deshalb auch bereits seit langem die Versorgung der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden mit Einrichtungen des einfachen, darüber hinaus aber auch des gehobenen Bedarfs mit übernommen.

2.2 Die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur ergibt sich im einzelnen aus den folgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Schulen Stand: 1. 9. 1968						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T Gymnastikraum = G Kleinturnh. = KT	Kindergarten	Bücherei Anzahl d. Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
		Volksschulen	Grundschulen	Hauptschulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung						
Albaxen	1 689	—	1	—	—	—	—	34	16	100	90	—	S	*)	7,5	—	*)
Bödexen	782	—	1	—	—	—	—	12	6	100	50	—	KT	—	3	—	—
Bosseborn	552	—	—	—	—	—	—	2	9	100	40	—	—	—	3	—	—
Brenkhausen	1 419	—	1	—	—	—	—	16	11	100	100	—	S, G	—	14	—	*)
Bruchhausen	747	—	—	—	—	—	—	—	—	98	98	—	—	—	—	—	—
Fürstenau	1 150	—	1	—	—	—	—	13	15	100	60	—	S	—	12	—	—
Godelheim	1 189	—	1	—	—	—	—	26	22	100	80	—	S, T	—	6	—	—
Höxter	15 366	—	2	2	1	1	1	nicht bekannt	nicht bekannt	100	90	F, H i. d Planung	S = 2 T = 5	— 4	— 160	— 3/946	— —
Lüchtringen	2 985	1	—	—	—	—	—	61	30	100	90	—	S, T	*)	14	—	*)
Lütmarsen	710	—	—	—	—	—	—	11	10	100	80	—	S, G	*)	8	—	—
Ottbergen	2 151	—	1	1	—	—	—	29	80	100	90	—	S, T	*)	12	—	—
Ovenhausen	1 241	—	1	—	—	—	—	14	5	100	50	—	S, G	—	4	—	—
Stahle	2 455	—	1	1	—	—	—	50	20	100	80	F	S, T	*)	6	—	*)

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung

*) = geplant

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 68	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industriegruppe(n) mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Albaxen	1 689	33,9	44	22,1	350	16	1	18	Joh. Bach, Ziegelei
Bödexen	782	48	41	11	90	64	1	160	Fa. K. Leßmann, Bauunternehmung
Bosseborn	552	66	19	15	74	7	—	—	—
Brenkhausen	1 419	32	39	29	306	25	—	—	—
Bruchhausen	747	24,9	37,8	37,3	175	49	—	—	—
Fürstenau	1 150	47	36	17	251	9	—	—	—
Godelheim	1 189	26	39	35	240	58	2	78	Joh. Dohmann, Tiefbauunternehmer, 55 Besch.
Höxter	15 366	3,5	39,7	56,8	505	2 398	15	1 581	—
Lüchtringen	2 985	13	59	28	647	116	5	304	Walter Zenker, Fertigbau, 155 Besch.
Lütmarsen	710	37	41	22	153	55	1	32	Joh. Reineke, Bauunternehmer,
Ottbergen	2 151	11	39	50	256	346	2	177	Joh. Beineke, fabrik, 92 Besch.
Ovenhausen	1 241	36	45	19	213	19	2	80	Wilh. Weinholz, Holzinn., 55 Besch.
Stahle	2 455	25	48	27	562	61	4	245	—

2.3 Durch den Zusammenschluß dieser Gemeinden zu einer neuen Stadt Höxter wird die Möglichkeit geschaffen, den zentralen Ort weiter zu stärken. Die neue Gemeinde ist mit 32 000 Einwohnern imstande, neben den Funktionen einer Gemeinde des Grundtyps A für ihren eigenen Bereich auch die Funktionen einer Gemeinde des Grundtyps B für einen weiteren über ihre eigenen Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich wahrzunehmen.

Die Verkehrsverbindungen zum Verwaltungsmittelpunkt sind gut. Die Dauer der Fahrtzeit beträgt in keinem Fall mehr als 15 Minuten. Da bis auf Bruchhausen alle Gemeinden dieses Raumes schon bisher durch die Zugehörigkeit zum gleichen Amt miteinander verbunden waren und sich der Sitz der Amtsverwaltung auch bereits in Höxter befunden hat, wird der Übergang zur neuen Gemeinde ohne Schwierigkeiten möglich sein. Für den Beschluß der Gemeinde Bruchhausen (Amt Beverungen), sich ebenfalls dem Raum Höxter anzuschließen, war entscheidend, daß Bruchhausen aufgrund seiner siedlungsmäßigen und funktionalen Verflechtungen mit Ottbergen nur dem Raum zugeordnet werden kann, dem die Gemeinde Ottbergen zugeordnet wird. Die Gemeinde Ottbergen hat sich für den Anschluß an Höxter ausgesprochen. Ebenso hat sich auch die Gemeindevertretung von Bruchhausen entschieden. Die geographischen und verkehrsmäßigen Bedingungen stehen einer Zuordnung auch dieser beiden Gemeinden zur Stadt Höxter nicht entgegen. Beide Gemeinden sind wirtschaftlich stark auf Höxter ausgerichtet. Der höchste Prozentsatz der Auspendler dieser Gemeinden fährt nach Höxter (Bruchhausen 12,6%, Ottbergen 39,4%).

Gegen den Wunsch dieser Gemeinden, der neuen Stadt Höxter zugeordnet zu werden, bestehen deshalb keine Bedenken.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen vor. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Höxter-Land hat dem Zusammenschluß der Gemeinden und der Auflösung des Amtes einstimmig zugestimmt. Die Amtsvertretung des Amtes Beverungen hat die Zuordnung der Gemeinde Bruchhausen zur Stadt Höxter mit Mehrheit gebilligt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 2:

1. Die Räte der Stadt Beverungen und der Gemeinden Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Rothe, Tietelsen, Wehrden und Würgassen aus dem Amt Beverungen haben beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Stadt Beverungen zusammenzuschließen.

2. Das Gebiet dieser Gemeinden (14 336 Einw./97,60 qkm) liegt im Südosten des Landkreises Höxter. Es grenzt im Osten an das Land Niedersachsen und in einem Teil des Südens an das Land Hessen. Im übrigen Teil des Südens ist der Landkreis Warburg die Grenze. Im Westen trifft dieser Raum zu einem kleinen Teil auf die Grenze der neuen Stadt Brakel und im übrigen auf die der neuen Stadt Höxter. Die Stadt Höxter bildet auch im Norden die Grenze.

   Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Beverungen zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Beverungen	29,58	5 638
Amelunxen	14,31	1 266
Blankenau	4,76	370
Dalhausen	7,15	2 289
Drenke	4,28	360
Haarbrück	5,79	614
Herstelle	7,04	1 326
Jakobsberg	3,03	336
Rothe	4,09	192
Tietelsen	6,13	287
Wehrden	8,25	940
Würgassen	3,19	718
	97,60	14 336

2.1 Nach dem Landesentwicklungsplan I zählt dieser Raum zur ländlichen Zone. Die Stadt Beverungen wird als Zentralort für einen Versorgungsbereich, der in absehbarer Zeit 10 000 bis 20 000 Einwohner umfassen wird, ausgewiesen. Die Stadt Beverungen ist auch der siedlungsmäßige und wirtschaftliche Schwerpunkt dieses Gebietes. Die Stadt ist durch die Bundesbahnstrecke Holzminden — Warburg und die Bundesstraßen 83 und 241 verhältnismäßig gut mit dem überörtlichen Verkehrsnetz verbunden. Die Stadt Beverungen ist Standort einer Hauptschule und einer Realschule. Eine weitere Hauptschule besteht darüber hinaus nur noch in Dalhausen, jedoch zunächst nur befristet bis zum Abschluß der kommunalen Neuordnung im Raum des Landkreises Warburg. Denn die Hauptschule dieser Gemeinde wird zur Zeit auch von Kindern aus Borgholz und Natingen (Landkreis Warburg) besucht. Die Stadt Beverungen hat ein verhältnismäßig reichhaltiges Angebot an Arbeitsplätzen. Dementsprechend ist auch die Zahl der Berufseinpendler, die in dieser Gemeinde arbeiten, fast doppelt so groß wie die Zahl der Berufsauspendler. In den übrigen Gemeinden dieses Raumes bestehen keine vergleichbaren Erwerbsmöglichkeiten. Das Leistungsgefälle zwischen der Stadt Beverungen und den umliegenden Gemeinden ist erheblich. Beverungen hat deshalb auch bereits für einen großen Teil dieser Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung mit übernommen.

2.2 Die kommunale Ausstattung der einzelnen Gemeinden und ihrer Gewerbestruktur ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 68)	Schulen Stand: 1. 9. 1968						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimm-becken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei Anzahl d. Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeinde-pflegestation
		Volksschulen	Grund-schulen	Haupt-schulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Real-schule	Gym-nasium	Wasser-versorgung	Abwasser-beseitigung						
Amelunxen	1 266	—	1	—	—	—	—	1	1	0	85	—	1 S	2	—	—	—
Beverungen	5 638	—	2	1	—	1	—	—	1	97	94	1 F	2 T, 2 S	2	—	1/68	—
Blankenau	370	—	—	—	—	—	—	—	—	100	90	—	—	—	—	—	—
Dalhausen	2 289	—	1	1	—	—	—	—	—	99	65	—	1 T, 1 S	1	—	—	*)
Drenke	360	—	—	—	—	—	—	—	—	99	70	—	1 S	—	—	—	—
Haarbrück	614	1	1	—	—	—	—	—	—	100	100	—	1 S	—	—	—	—
Herstelle	1 326	1	1	1	—	—	—	—	—	97	97	—	1 T, 1 S	—	—	—	—
Jakobsberg	336	—	—	—	—	—	—	—	—	100	90	—	1 S	—	—	—	—
Rothe	192	—	—	—	—	—	—	—	—	95	95	—	—	—	—	—	—
Tietelsen	287	—	—	—	—	—	—	—	—	98	80	—	1 S	1	—	—	*)
Wehrden	940	1	1	—	—	—	—	—	—	99	95	—	1 S	1	—	—	*)
Würgassen	718	1	1	—	—	—	—	—	—	0	98	—	1 S	—	—	—	—

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung

*) = geplant

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner 30. 6. 68	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Amelunxen	1 266	32,7	36,9	30,4	242	28	2	53	Holzindustrie
Beverungen	5 638	8,5	57,6	33,9	357	636	9	1 140	—
Blankenau	370	36,0	45,7	18,3	80	1	1	31	Straßen- u. Tiefbau
Dalhausen	2 289	17,3	66,7	16,0	122	167	8	559	Holzindustrie
Drenke	360	63,6	28,6	7,8	56	1	—	—	—
Haarbrück	614	53,4	38,9	7,7	104	10	—	—	—
Herstelle	1 326	14,4	42,1	43,5	258	7	—	—	—
Jakobsberg	336	52,5	37,9	9,6	54	—	—	—	—
Rothe	192	65,5	25,0	9,5	22	10	—	—	—
Tietelsen	287	69,8	16,2	14,0	41	5	—	—	—
Wehrden	940	19,4	38,1	42,5	132	50	—	—	—
Würgassen	718	21,7	55,9	22,4	107	17	2	26	Holzindustrie

2.3 Die Bildung einer neuen Gemeinde in diesem Raum wird zur Stärkung des zentralen Orts Beverungen beitragen und zugleich auch eine bessere verwaltungsmäßige Betreuung dieses Gebietes sicherstellen. Das ist vor allem im Hinblick auf das im Bau befindliche Atomkraftwerk in Würgassen von erheblicher Bedeutung. Mit diesem Werk sind für die zuständigen Verwaltungsbehörden Aufgaben verbunden, die auch auf der gemeindlichen Ebene fachkundige Verwaltungsbeamte erfordern. Im übrigen bedarf der insgesamt recht schwache Raum der Stärkung. Das aber setzt eine Zusammenfassung der vorhandenen Mittel und ihren schwerpunktmäßigen Einsatz voraus. Nur so wird dieser Raum auch die wirtschaftlichen Impulse, die von dem Atomkraftwerk und seinen Beschäftigten ausgehen werden, für einen sinnvollen Ausbau der Infrastruktur des gesamten Gebiets nutzen können. Für den Zusammenschluß dieser Gemeinden spricht außerdem, daß sie schon bisher durch den gleichen Amtsverband eng miteinander verbunden waren.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen vor. Die beteiligten Behörden haben gegen diese Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Beverungen hat einstimmig dem Zusammenschluß dieser Gemeinden und der Auflösung des Amtes zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 3:

1. Die Räte der Stadt Brakel und der Gemeinden Beller, Bellersen, Bökendorf, Erkeln, Hembsen, Hinnenburg, Istrup, Rheder, Riesel und Schmechten aus dem Amt Brakel haben beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Stadt Brakel zusammenzuschließen.

2. Das Gebiet dieser Gemeinden (12 744 Einw./137,74 qkm) liegt im südlichen Mittelkreis des Landkreises Höxter. Es grenzt im Süden und einem Teil des Westens an den Kreis Warburg. Im Südosten bildet die neue Stadt Beverungen, im Osten die neue Stadt Höxter und im Norden die neue Stadt Marienmünster die Grenze. Im Nordwesten bildet die neue Stadt Nieheim und in wesentlichen Teilen des Westens die neue Stadt Bad Driburg die Grenze.

   Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Brakel zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Brakel	42,67	7 294
Beller	4,14	242
Bellersen	8,74	614
Bökendorf	13,88	910
Erkeln	13,25	711
Hembsen	9,31	1 131
Hinnenburg	14,39	70
Istrup	7,39	689
Rheder	8,86	356
Riesel	8,34	458
Schmechten	6,77	269
	137,74	12 744

2.1 Der Landesentwicklungsplan I weist diesen Raum als ländliche Zone und die Stadt Brakel als Zentralort für einen Versorgungsbereich, der in absehbarer Zeit 20 000 bis 50 000 Einwohner umfassen wird, aus. Die Stadt Brakel ist der wirtschaftliche Schwerpunkt dieses Gebietes. Sie ist durch die Bundesbahnstrecke Altenbeken — Holzminden und die Bundesstraßen 64 und 252 verhältnismäßig gut an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Brakel hat auch die einzige Hauptschule dieses Raumes und trägt außerdem ein Gymnasium. In den neuen sehr verschiedenartigen industriellen Unternehmen dieser Stadt stehen rd. 1 000 Arbeitsplätze zur Verfügung. Den 262 Auspendlern der Stadt stehen 942 Einpendler vor allem aus den umliegenden Gemeinden gegenüber. Die Stadt Brakel ist mit den umliegenden Gemeinden darüber hinaus auch durch den Amtsverband, einen Schulverband und einen Beförderungsverband eng verbunden. Die Stadt Brakel hat als einzige Gemeinde dieses Raumes eine vollständige kommunale Grundausstattung und darüber hinaus auch einige Versorgungseinrichtungen für den gehobenen Bedarf. Die Verwaltungs- und Veranstaltungskraft der übrigen Gemeinden dieses Raumes bleibt weit hinter der der Stadt Brakel zurück.

2.2 Die kommunale Ausstattung der einzelnen Gemeinden und ihre Gewerbestruktur ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Schulen (Stand 1. 9. 1968)						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei Anzahl der Bände, abgerundet in Hundert)	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation = G
		Volksschulen	Grundschulen	Hauptschulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung						
Beller	242	—	—	—	—	—	—	—	8	—	50	—	—	—	—	—	—
Bellersen	614	—	1	—	—	—	—	—	14	100	60	—	—	—	—	—	—
Bökendorf	910	—	1	—	—	—	—	—	19	94	80	—	1 S	—	—	—	—
Brakel	7 294	—	2	1	—	—	2	—	16	97	95	1 F	4 S, 3 T	3	2 (57)	1(105)	—
Erkeln	711	—	1	—	—	—	—	—	20	100	90	—	1 T	1	1 (12)	—	—
Hembsen	1 131	—	1	—	—	—	—	—	21	99	90	—	T 1	1	—	—	—
Hinnenburg	70	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrup	689	—	1	—	—	—	—	—	18	100	80	—	1 S	—	—	—	—
Rheder	356	—	—	—	—	—	—	—	12	98	90	—	—	—	—	—	—
Riesel	458	—	—	—	—	—	—	—	17	91	85	—	—	—	1 (3)	—	—
Schmechten	269	—	—	—	—	—	—	—	11	100	90	—	—	—	—	—	—
Weitere Gemeinden, mit denen die Stadt Brakel Gebietsänderungsverträge abgeschlossen hat:																	
Auenhausen	142	—	—	—	—	—	—	—	6	100	—	—	—	—	—	—	—
Frohnhausen	303	—	—	—	—	—	—	—	9	98	—	—	—	—	—	—	—
Hampenhausen	55	—	—	—	—	—	—	—	4	100	—	—	—	—	—	—	—
Siddessen	404	1	—	—	—	—	—	—	10	85	85	—	—	—	1 (5)	—	—

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung
*) = geplant

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 68)	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Beller	242	57	37	6	40	24	3	88	Plastikverarbeitung
Bellersen	614	50	40	10	130	6	10	37	—
Bökendorf	910	53	30	17	136	21	8	48	—
Brakel	7 294	11	50	39	262	942	204	2 620	Metallverarbeitung
Erkeln	711	48	36	16	142	4	9	27	—
Hembsen	1 131	32	41	27	254	33	10	67	Baugewerbe
Hinnenburg	70	67	24	9	15	36	—	—	—
Istrup	689	41	39	20	126	26	8	37	Baugewerbe
Rheder	356	48	39	13	45	9	3	23	Brauerei
Riesel	458	39	45	16	99	7	3	11	—
Schmechten	269	65	25	10	35	2	2	4	—
Weitere Gemeinden, mit denen die Stadt Brakel Gebietsänderungsverträge abgeschlossen hat:									
Auenhausen	142	75	15	10	17	15	3	45	—
Frohnhausen	303	60	23	17	24	26	5	56	Baugewerbe
Hampenhausen	55	86	5	9	3	—	—	—	—
Siddessen	404	48	34	18	59	30	3	48	Holzverarbeitung

2.3 Ein Zusammenschluß dieser Gemeinden gibt die Möglichkeit, die vorhandenen Mittel schwerpunktmäßig und damit rationeller als bisher einzusetzen. Außerdem kann nach einem Zusammenschluß auch die Bauleitplanung für diesen Raum so ausgerichtet werden, daß den einzelnen Teilräumen bestimmte Funktionen zugewiesen werden. Gewerbe- und Industriegebiete werden dann nicht mehr unmittelbar neben reinen Wohngebieten liegen oder sich sogar gegenseitig durchdringen. Bei der verhältnismäßig gut fundierten Wirtschafts- und Finanzkraft dieses Gebietes besteht für die neue Stadt Brakel bei einer Zusammenfassung aller Kräfte durchaus die Möglichkeit, sich zu einer Gemeinde des Grundtyps B mit einem Versorgungsbereich, der über die eigenen Grenzen hinausreicht, zu entwickeln.

Alle Gemeinden, die sich zur neuen Stadt Brakel zusammenschließen wollen, sind schon jetzt durch den Amtsverband miteinander verbunden. Es besteht deshalb die Aussicht, daß es der neuen Gemeinde und ihren Bürgern sehr schnell gelingen wird, sich auf die neue größere Gemeinde einzustellen.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen vor. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Brakel hat einstimmig dem Zusammenschluß der Gemeinden und der Auflösung des Amtes zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 4:

1. Die Räte der Stadt Bad Driburg sowie der Gemeinden Alhausen, Erpentrup, Herste, Langeland, Pömbsen und Reelsen aus dem Amt Driburg haben beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Stadt Bad Driburg zusammenzuschließen.

2. Das Gebiet dieser Gemeinden (12 663 Einw./72,59 qkm) liegt im Südwesten des Landkreises Höxter. Es grenzt im Südosten an die neue Stadt Brakel, im Süden an den Landkreis Warburg und im Westen an den Landkreis Paderborn. Im Nordwesten stößt es auf die Grenzen der Exklave Grevenhagen aus dem Landkreis Detmold. Im Norden und Nordosten grenzt es an die neue Stadt Nieheim. Im Westen bildet wiederum die neue Stadt Brakel die Grenze.

   Die Fläche und Einwohnerzahl der Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Bad Driburg zusammenschließen wollen, ergibt sich nach dem Stand vom 30. Juni 1968 aus der folgenden Übersicht:

	qkm	Einwohner
Bad Driburg	26,82	9 502
Alhausen	7,56	554
Erpentrup	4,91	191
Herste	8,48	704
Langeland	3,70	258
Pömbsen	13,60	792
Reelsen	7,52	662
	72,59	12 663

2.1 Der Landesentwicklungsplan I bezeichnet diesen Raum als ländliche Zone und die Stadt Bad Driburg als Zentralort für einen Versorgungsbereich, der in absehbarer Zeit 10 000 bis 20 000 Einwohner umfassen wird. Die Stadt Bad Driburg verdankt ihre zentralörtliche Bedeutung einer beachtlichen Ausstattung mit kommunalen Versorgungseinrichtungen sowohl des einfachen als auch des gehobenen Bedarfs. Die einzige wesentliche Einrichtung des gehobenen Bedarfs, die fehlt, ist eine Realschule. Eine solche befindet sich in der 15 km entfernten Stadt Nieheim.

Die Gemeinden des Amtes Driburg verfügen dagegen kaum über eigene kommunale Einrichtungen und sind in ihren Nahversorgungsbeziehungen ganz auf die Stadt Bad Driburg ausgerichtet. Die in den Gemeinden Alhausen, Herste, Pömbsen und Reelsen noch bestehenden, wenig gegliederten Volksschulen stehen vor der Auflösung bzw. Umwandlung in Grundschulen. In Zukunft werden nur noch die Gemeinden Herste, Pömbsen und Reelsen Grundschulen besitzen, während die einzige Hauptschule für das Gebiet der Stadt und des Amtes in Bad Driburg errichtet wird.

Die Verflechtungen zwischen Stadt und Amt werden noch dadurch unterstrichen, daß die Mehrzahl der Einpendler der Stadt Bad Driburg in den Gemeinden des Amtes wohnen und daß zwischen der Stadt und dem Amt eine Verwaltungsgemeinschaft besteht.

2.2 Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden und ihre Gewerbestruktur geben die nachfolgenden Übersichten im einzelnen Aufschluß:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner Stand: 30. 6. 1968)	Schulen Stand: 1. 9. 1968						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimm-becken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei Anzahl d. Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeinde-pflegestation = G
		Volksschulen	Grund-schulen	Haupt-schulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Real-schule	Gym-nasium	Wasser-versorgung	Abwässer-beseitigung						
Alhausen	554	1	1	—	—	—	—	5	23	97	70	—	—	—	—	—	—
Bad Driburg	9 502	2	2	1	1	—	3	50	6	95	90	F, H	S, T	2	38	213	—
Erpentrup	191	—	—	—	—	—	—	—	4	100	70	—	—	—	—	—	—
Herste	704	—	1	—	—	—	—	—	16	100	70	—	S	—	11	—	—
Langeland	258	—	—	—	—	—	—	1	5	98	70	—	S	—	—	—	—
Pömbsen	792	1	1	—	—	—	—	12	17	95	70	—	S	—	5	—	—
Reelsen	662	—	1	—	—	—	—	3	18	95	70	—	S	—	4	—	—

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung

*) = geplant

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Alhausen	554	44	30	26	119	6	1	24	Fabrikation von Kleiderbügeln u. Verpackungsmaschinen
Bad Driburg	9 502	5	36	59	138	1 142	4	733	—
Erpentrup	191	44	32	24	31	3	1	21	Bau von Fertighäusern
Herste	704	36	45	19	98	72	1	176	Förderung und Herstellung von Kohlensäure
Langeland	258	48	20	32	53	5	—	—	—
Pömbsen	792	36	28	36	91	30	—	—	—
Reelsen	662	33	33	34	179	13	—	—	—

2.3 Durch den Zusammenschluß der sechs amtsangehörigen Gemeinden mit der Stadt Bad Driburg wird die Konsequenz aus den bereits vorhandenen Verflechtungen gezogen. Die jetzt noch selbständigen Gemeinden des Amtes werden dadurch künftig die kommunalen Einrichtungen mittragen, die ihre Bürger jetzt schon in Bad Driburg in Anspruch nehmen. Die Schaffung eines einheitlichen Planungsraumes und einer einheitlichen Finanzmasse bildet die Voraussetzung für die weitere strukturelle Entwicklung des Raumes. Sie würde die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden überfordern. Die Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ist — abgesehen von der Gemeinde Herste, in der sich ein Kohlesäurewerk mit 176 Beschäftigten befindet — gering. Wenn auch der Zusammenschluß die kommunale Finanzkraft nicht unmittelbar verbessert, wird doch das Gefälle zwischen wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Gemeinden ausgeglichen und eine bessere Finanzplanung und schwerpunktmäßige Verwendung der bisher in sieben Einzelhaushalten aufgesplitterten Mittel ermöglicht.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen auch in diesem Fall vor. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Driburg hat einstimmig dem Zusammenschluß der Gemeinden und der Auflösung des Amtes zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung der Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 5:

1. Die Räte der Stadt Steinheim und der Gemeinden Bergheim, Hagedorn, Ottenhausen, Rolfzen, Vinsebeck, Vordereichholz aus dem Amt Steinheim haben einstimmig beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Stadt Steinheim zusammenzuschließen.

2. Das Gebiet dieser Gemeinden (10 352 Einw./57,73 qkm) liegt im äußersten Nordwesten des Landkreises Höxter. Es grenzt im Süden und Südosten an die neue Stadt Nieheim. Im Nordosten und Nordwesten bildet der Landkreis Detmold und im Osten die Gemeinde Sandebeck die Grenze.

   Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Steinheim zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen- und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Steinheim	23,49	6 683
Bergheim	6,99	997
Hagedorn	1,46	105
Ottenhausen	6,13	579
Rolfzen	5,72	542
Vinsebeck	9,32	1 160
Vordereichholz	4,62	286
	57,73	10 352

2.1 Der Landesentwicklungsplan I weist diesen Raum als ländliche Zone und die Stadt Steinheim als Zentralort mit einem Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern aus. Die Verflechtung zwischen der Stadt Steinheim und den umliegenden Gemeinden des Amtes sind bereits jetzt eng und vielfältig. Die Stadt und die übrigen Gemeinden des Amtes sind nicht nur durch den Amtsverband miteinander verbunden, sondern darüber hinaus auch durch einen Hauptschulverband mit Sitz in Steinheim. Steinheim ist daneben auch Standort einer Realschule, einer Berufsschule und einer Berufsfachschule. Die Zentralität von Steinheim ergibt sich außerdem daraus, daß den 219 Auspendlern der Gemeinde 844 Einpendler, die zum größten Teil aus den umliegenden Gemeinden kommen, gegenüberstehen. Die Stadt Steinheim ist die einzige Gemeinde dieses Raumes, die auch für die Bewohner der umliegenden Gemeinden eine ausreichende kommunale Grundausstattung zur Verfügung halten kann.

2.2 Die kommunale Ausstattung der einzelnen Gemeinden und ihre Gewerbestruktur ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Schulen Stand: 1. 9. 1968						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimm-becken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei Anzahl d. Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeinde-pflegestation
		Volksschulen	Grund-schulen	Haupt-schulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Real-schule	Gym-nasium	Wasser-versorgung	Abwässer-beseitigung						
Bergheim	997	—	1	—	—	—	—	12	12	100	100	—	S, T	—	3	—	—
Hagedorn	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempenfeldrom	410	—	—	—	—	—	—	5	5	100	—	—	T	—	—	—	—
Ottenhausen	579	—	1	—	—	—	—	5	4	100	—	—	—	—	3	—	—
Rolfzen	542	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	T	—	5	—	—
Sandebeck	987	—	1	—	—	—	—	1	12	100	—	—	S	1	15	—	—
Steinheim	6 683	—	1	1	—	1	—	4	56	100	—	F, L	S, 2 T	1	48	1/60	—
Vinsebeck	1 160	—	1	—	—	—	—	16	9	100	100	—	S	1	8	—	—
Vordereichholz	286	—	—	—	—	—	—	3	3	100	—	—	—	—	—	—	—

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung

*) = geplant

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner 30. 6. 68	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Bergheim	997	37	46	17	117	40	—	—	—
Hagedorn	105	59	27	14	17	—	—	—	—
Kempenfeldrom	410	45	39	16	79	36	—	—	—
Ottenhausen	579	45	39	16	100	25	—	—	—
Rolfzen	542	35	36	29	94	—	—	—	—
Sandebeck	987	29	44	27	107	77	1	150	Möbelindustrie
Steinheim	6 683	13	51	36	219	844	16	1 100	Möbelindustrie
Vinsebeck	1 160	31	50	19	120	97	1	30	—
Vordereichholz	286	34	49	17	40	—	—	—	—

2.3 Ein Zusammenschluß dieser Gemeinden zieht die Konsequenz aus den vorhandenen Verflechtungen. Der Zusammenschluß wird die Verwaltung dieses Raumes erheblich erleichtern und damit zugleich auch verbessern. Er eröffnet die Möglichkeit, die nur in beschränktem Maß vorhandenen finanziellen Mittel gezielter und damit zugleich auch wirtschaftlicher einzusetzen. Die neue Gemeinde ist mit rd. 10 000 Einwohnern durchaus imstande, alle Versorgungseinrichtungen einer Gemeinde des Grundtyps A auch dort, wo sie noch fehlen, zu schaffen und aus eigener Kraft zu unterhalten. Ein Zusammenschluß dieser Gemeinden ist danach für die Entwicklung des Zentralortes und damit für den ganzen Raum förderlich.

2.4 Auch die Räte der Gemeinden Kempenfeldrom und Sandebeck haben beschlossen, sich dieser neuen Gemeinde anzuschließen. Gegen die Zuordnung zur neuen Stadt Steinheim bestehen jedoch, jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt, Bedenken.

2.4.1 Die Gemeinde Kempenfeldrom wird durch das Eggegebirge und den Staatsforst Altenbeken vom übrigen Gebiet der neuen Gemeinde Steinheim abgetrennt. Es gibt auch keine unmittelbare Straßenverbindung zum Verwaltungsmittelpunkt in Steinheim. Die öffentlichen Verkehrsverbindungen von Kempenfeldrom nach Steinheim sind ungünstig. Die Dauer der Fahrtzeit beträgt 90 Minuten. Die Gemeinde Kempenfeldrom hat auch sonst kaum Verbindungen zum Raum Steinheim. Schulisch ist die Gemeinde mit dem Raum Altenbeken verbunden. Nach Altenbeken und Horn führen die einzigen direkten Nahverkehrsverbindungen. Zwischen Kempenfeldrom und Steinheim bestehen keinerlei Pendlerbeziehungen. Der Hauptteil der Auspendler der Gemeinde Kempenfeldrom fährt nach Horn und Altenbeken. Die Gemeinde ist mit Steinheim nur durch den Amtsverband und das Amtsgericht verbunden. Die Versorgung der Bevölkerung mit kommunalen Einrichtungen erfolgt in Altenbeken, Horn oder Detmold. Die Gemeinde Kempenfeldrom tendiert danach mehr zu diesen Räumen als zum Raum Steinheim. Nach den örtlichen Gegebenheiten kommt nur eine Vereinigung mit Horn oder dem Raum Altenbeken in Betracht.

2.4.2 Entsprechendes gilt für die Gemeinde Sandebeck. Die Gemeinde ist allerdings verkehrsmäßig gut mit Steinheim verbunden. Über die Zuordnung dieser Gemeinde kann jedoch erst entschieden werden, wenn gleichzeitig auch über die Zuordnung der Exklave Grevenhagen entschieden wird.

Zunächst müssen sonach beide Gemeinden von der kommunalen Neuordnung ausgenommen werden. Verwaltungsmäßig können sie von der Stadt Steinheim in der Form einer Verwaltungsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit betreut werden. Diese Regelung bietet sich an, weil die Verwaltungsaufgaben der Gemeinden bisher durch das Amt, das durch das Neugliederungsgesetz aufgelöst werden soll, wahrgenommen worden sind und der Aufbau einer eigenen Verwaltung für die Übergangszeit bis zur endgültigen Entscheidung darüber, welchem Raum diese beiden Gemeinden zugeordnet werden sollen, unwirtschaftlich wäre.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen auch in diesem Fall vor. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Steinheim hat einstimmig dem Zusammenschluß der Gemeinden und der Auflösung des Amtes zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 6:

1. Die Räte der Stadt Nieheim und der Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell aus dem Amt Nieheim haben beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Stadt Nieheim zusammenzuschließen.

2. Das Gebiet der neuen Gemeinde (6 113 Einw./79,79 qkm) liegt im Nordosten des Landkreises Höxter. Es grenzt im Nordwesten an die neue Stadt Steinheim, im Westen an die Exklave Grevenhagen und im Süden an die neuen Städte Bad Driburg und Brakel. Die Stadt Brakel bildet auch im Südosten die Grenze. Im Osten stößt das Gebiet der neuen Gemeinde auf die Grenzen der Stadt Marienmünster und im äußersten Norden auf die Grenze des Landkreises Detmold, zu einem kleinen Teil aber auch noch auf die der neuen Stadt Steinheim.

   Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Nieheim zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Nieheim	25,88	2 422
Entrup	5,78	410
Erwitzen	6,52	186
Eversen	3,83	461
Himmighausen	5,84	462
Holzhausen	10,51	449
Merlsheim	6,35	379
Oeynhausen	6,75	552
Schönenberg	1,20	64
Sommersell	7,13	728
	79,79	6 113

2.1 Der Landesentwicklungsplan I weist diesen Raum als ländliche Zone und die Stadt Nieheim als Zentralort für einen Versorgungsbereich von 5 000 bis 10 000 Einwohnern aus. Die Stadt Nieheim ist auch der siedlungsmäßige und kulturelle Mittelpunkt dieses Gebietes. Die Stadt ist Standort der einzigen Hauptschule in diesem Raum und zugleich Standort einer Realschule, die ebenso wie die Hauptschule durch einen Zweckverband, dem alle Gemeinden des Amtes angehören, getragen wird. Das wirtschaftliche Gewicht, das die Stadt in diesem Raum hat, ergibt sich daraus, daß sie als einzige Gemeinde einen Einpendlerüberschuß aufweist. Die Mehrzahl dieser Einpendler kommt aus den umliegenden Gemeinden. Die Verflechtungen zwischen der Stadt Nieheim und den umliegenden Gemeinden sind aber auch deshalb besonders intensiv, weil die Stadt Nieheim eine größere Anzahl von kommunalen und privaten Versorgungseinrichtungen aus dem Bereich der Grundversorgung zur Verfügung stellen kann, die in den umliegenden Gemeinden fehlen. Die Ausstattung der übrigen Gemeinden mit Versorgungseinrichtungen, selbst aus dem Bereich des einfachen Bedarfs, ist noch vielfach lückenhaft. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden dieses Raumes erstreckt sich auch auf die Wasserbeschaffung. Es bestehen in diesem Gebiet zwei Wasserbeschaffungsverbände.

2.2 Die kommunale Ausstattung der einzelnen Gemeinden und ihre Gewerbestruktur ergibt sich aus den nachstehenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Schulen Stand: 1. 9. 1968						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei Anzahl der Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
		Volksschulen	Grundschulen	Hauptschulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung						
Entrup	410	—	—	—	—	—	—	19	3	—	—	—	—	—	1	—	—
Erwitzen	186	—	—	—	—	—	—	8	3	99	—	—	—	—	—	—	—
Eversen	461	—	—	—	—	—	—	14	7	—	—	—	S, T	—	10	—	—
Himmighausen	462	—	—	—	—	—	—	8	6	50	—	—	—	—	1	—	—
Holzhausen	449	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	S	—	—	—	—
Merlsheim	379	—	—	—	—	—	—	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieheim	2 422	—	1	1	—	1	—	—	18	98	—	—	S, T	1	26	1/70	—
Oeynhausen	552	—	1	—	—	—	—	13	3	99	99	—	—	—	7	—	—
Schönenberg	64	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommersell	728	—	1	—	—	—	—	11	2	—	—	—	—	—	1	—	—

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung

*) = geplant

Gewerbestruktur der Gemeinden

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 68	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industriegruppe(n) mit insgesamt 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Entrup	410	48	40	12	71	9	—	—	—
Erwitzen	186	61	30	9	33	4	—	—	—
Eversen	461	53	36	11	82	5	—	—	—
Himmighausen	462	42	32	26	61	32	—	—	—
Holzhausen	449	72	18	10	46	—	—	—	—
Merlsheim	379	50	31	19	68	7	—	—	—
Nieheim	2 422	29	44	27	131	205	8	313	—
Oeynhausen	552	55	27	18	84	16	—	—	—
Schönenberg	64	58	24	18	15	1	—	—	—
Sommersell	728	53	34	13	126	16	—	—	—

2.3 Für den Zusammenschluß dieser Gemeinden sprechen die vorhandenen funktionalen Verflechtungen. Das Leistungsgefälle zwischen der Stadt und den umliegenden Gemeinden hat dazu geführt, daß die Stadt Nieheim ihre kommunalen Einrichtungen zu einem großen Teil auch zur Versorgung der Bewohner der umliegenden Gemeinden mit zur Verfügung stellen mußte. Ein Zusammenschluß dieser Gemeinden würde dazu führen, daß in Zukunft kommunale Einrichtungen, die für den gesamten Raum zur Verfügung stehen, auch finanziell von dem gesamten Raum getragen werden. Außerdem würde der Zusammenschluß dazu führen, daß die Verwaltung dieses Raumes durch die dann mögliche Auflösung des Amtes erheblich vereinfacht wird. Es wird dann nur noch einen Rat geben, der über die Planungen für das gesamte Gebiet zu entscheiden hat. Der Einsatz der finanziellen Mittel wird wesentlich wirtschaftlicher und vor allem schwerpunktmäßig möglich sein. Die neue Gemeinde wird deshalb sehr viel eher in der Lage sein, für das gesamte Gebiet eine ausreichende kommunale Grundausstattung zu schaffen. Der Zusammenschluß dieser Gemeinden wird erleichtert, weil sie durch das Amt und die vorhandenen Zweckverbände auch verwaltungsmäßig schon eng miteinander verbunden sind.

Fraglich könnte nur sein, ob auch die Gemeinde Sommersell diesem Raum zugeordnet werden soll. Für die Bewohner von Sommersell bestehen nach Steinheim bessere Verkehrsverbindungen als nach Nieheim. 68% der Auspendler von Sommersell fahren nach Steinheim. Die Gemeinde ist jedoch durch das Amt und zwei Schulverbände verwaltungsmäßig mehr mit Nieheim verbunden. Für eine Zuordnung nach Nieheim spricht außerdem, daß der Raum Nieheim mehr auf eine Stärkung durch diese Gemeinde angewiesen ist als Steinheim. Dem einstimmigen Beschluß der Gemeinde Sommersell, sich dem Raum Nieheim anzuschließen, sollte deshalb entsprochen werden.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen vor. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Nieheim hat einstimmig dem Zusammenschluß der Gemeinden und der Auflösung des Amtes zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 7:

1. Die Räte der Städte Bredenborn und Vörden sowie der Gemeinden Altenbergen, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen aus dem Amt Vörden haben beschlossen, sich zu einer neuen amtsfreien Stadt **Marienmünster** zusammenzuschließen.

2. Das Gebiet der neuen Gemeinde (4 756 Einw./64,24 qkm) liegt im Norden des Landkreises Höxter. Es grenzt im Süden an die neue Stadt Brakel, im Westen an die neue Stadt Nieheim und im Osten an die neue Stadt Höxter. Im Norden bildet der Landkreis Detmold die Grenze.

   Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Marienmünster zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Bredenborn	13,33	1 294
Vörden	8,90	931
Altenbergen	8,11	460
Born	2,80	95
Bremerberg	3,21	148
Eilversen	1,61	78
Großenbreden	1,59	116
Hohehaus	1,98	195
Kleinenbreden	0,86	106
Kollerbeck	7,58	692
Löwendorf	5,51	213
Münsterbrock	6,19	219
Papenhöfen	2,57	209
	64,24	4 756

2.1 Nach dem Landesentwicklungsplan I gehört dieser Raum zur ländlichen Zone. Die Stadt Vörden ist als Zentralort mit einem Versorgungsbereich von 5 000 bis 10 000 Einwohnern ausgewiesen worden. Die einwohnerstärkste Gemeinde dieses Raumes ist jedoch Bredenborn. Dennoch hat Vörden weitaus mehr kommunale Einrichtungen als alle übrigen Gemeinden dieses Raumes. Vörden soll Standort der einzigen Hauptschule in diesem Raum werden und ist auch Sitz der Amtsverwaltung. Die Stadt Vörden hat einen Sportplatz. Eine Turnhalle befindet sich im Bau. Aus dem privaten Versorgungsbereich sind eine Apotheke, ein praktischer Arzt und ein Zahnarzt sowie ein Kreditinstitut vorhanden. Die Grundversorgung der Bevölkerung dieses Gebietes ist im wesentlichen sichergestellt. Die kommunale Grundausstattung der übrigen Gemeinden bleibt dagegen erheblich hinter der der Stadt Vörden zurück. Eine Grundschule wird neben der in Vörden voraussichtlich nur noch in Bredenborn und Kollerbeck errichtet.

2.2 Die kommunale Grundausstattung der einzelnen Gemeinden und ihre Gewerbestruktur ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 68)	Schulen Stand: 1. 9. 1968						Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei (Anzahl der Bände, abgerundet in Hundert)	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeindepflegestation
		Volksschulen	Grundschulen	Hauptschulen	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Realschule	Gymnasium	Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung						
Altenbergen	460	—	—	—	—	—	—	2	10	100	—	—	—	—	10	—	—
Born	95	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Bredenborn	1 294	—	1	—	—	—	—	10	19	96	95	—	S, T	1	10	—	1
Bremerberg	148	—	—	—	—	—	—	1	3	100	—	—	S	—	—	—	—
Eilversen	78	—	—	—	—	—	—	2	1	100	—	—	—	—	—	—	—
Großenbreden	116	—	—	—	—	—	—	3	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Hohehaus	195	—	—	—	—	—	—	2	2	98	—	—	—	—	—	—	—
Kleinenbreden	106	—	—	—	—	—	—	—	4	100	—	—	—	—	—	—	—
Kollerbeck	692	—	1	—	—	—	—	1	13	94	—	—	S, T	1	12	—	—
Löwendorf	213	—	—	—	—	—	—	6	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Münsterbrock	219	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	11	—	—
Papenhöfen	209	—	—	—	—	—	—	4	3	92	—	—	—	—	—	—	—
Vörden	931	—	1	1	—	—	—	20	18	99	95	L *)	S, T	—	4	—	1

Volksschulen = Grund- und Hauptschule z. Z. noch in organisatorischer Zusammenfassung

*) = geplant

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 1968)	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Altenbergen	460	58	29	13	54	—	—	—	—
Born	95	82	15	3	6	—	—	—	—
Bredenborn	1 294	44	43	13	159	27	5	150	Baugewerbe
Bremerberg	148	67	16	17	12	4	—	—	—
Eilversen	78	65	26	9	12	—	—	—	—
Großenbreden	116	64	25	11	12	—	—	—	—
Hohehaus	195	75	20	5	11	18	—	—	—
Kleinenbreden	106	38	57	5	7	61	2	70	Baugewerbe
Kollerbeck	692	46	42	12	85	—	1	12	Baugewerbe
Löwendorf	213	76	15	9	17	—	—	—	—
Münsterbrock	219	57	24	19	13	—	—	—	—
Papenhöfen	209	57	32	11	24	1	—	—	—
Vörden	931	37	38	25	89	25	3	34	—

2.3 Für den Zusammenschluß dieser Gemeinden spricht, daß nur durch ihn der zentrale Ort Vörden bei der wirtschaftlichen Schwäche dieses Gebietes in der Lage sein wird, die im zugedachten zentralen Funktionen zu erfüllen und daß auch nur dadurch den Bewohnern dieses Raumes in zumutbarer Entfernung alle kommunalen Einrichtungen einer Gemeinde des Grundtyps A zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinde ist mit knapp 5 000 Einwohnern zwar verhältnismäßig schwach. Eine anderweitige Zuordnung der Gemeinden dieses Raumes ist aber aus topographischen und entfernungsmäßigen Gründen nicht möglich. Eine Zuordnung dieser Gemeinden zu anderen zentralen Orten würde mit Sicherheit zu einer noch weiteren Entvölkerung dieses Raumes führen und die umliegenden zentralen Orte mit Entwicklungsaufgaben für diese Randgebiete belasten, die ihre Kräfte bei weitem übersteigen. Auch ein Zusammenschluß der Gemeinden des Raumes Vörden mit denen des Raumes Nieheim kann nicht in Betracht kommen, weil diesem Raum der gemeinsame Zentralort fehlt. Die Entfernungen nach Vörden oder Nieheim wären für die Bewohner im äußersten Osten und äußersten Westen dieses Gebietes zu weit. Außerdem wären weder Nieheim noch Vörden im Hinblick auf die Leistungskraft dieses Raumes in der Lage, das mit rd. 145 qkm verhältnismäßig große und sehr dünn besiedelte Gebiet weiter zu entwickeln. Es bleibt deshalb gar keine andere Möglichkeit, als in diesem Gebiet die Gemeinden um Vörden zu einer eigenen Verwaltungseinheit zusammenzufassen. Da die Stadt Vörden zusammen mit dem Amt bereits zahlreiche kommunale Versorgungseinrichtungen geschaffen hat, besteht auch die begründete Aussicht, daß es der neuen Stadt gelingen wird, alle Versorgungseinrichtungen einer Gemeinde des Grundtyps A zu schaffen und aus eigener Kraft zu unterhalten. Die neue Gemeinde wird dazu aber nur dann in der Lage sein, wenn die in diesem Raum vorhandenen Mittel zusammengefaßt und konzentriert eingesetzt werden können. Der Beschluß der Gemeinden des Amtes Vörden, sich zu einer neuen Verwaltungseinheit zusammenzuschließen, entspricht danach den Erfordernissen dieses Raumes.

3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen vor. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Vörden hat einstimmig dem Zusammenschluß der Gemeinden und der Auflösung des Amtes zugestimmt. Der Oberkreisdirektor in Höxter hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 8 Abs. 5:

Der Zusatz „Westfalen" zum Namen Steinheim ist, da die Unterscheidung von anderen Städten gleichen Namens durch das Postleitzahlsystem gewährleistet wird, entbehrlich.

Zu § 8 Abs. 7:

Die Beschriftung der Ortseingangsschilder wird durch die Straßenverkehrsordnung geregelt. Ob die Beschriftung in der im Gebietsänderungsvertrag vorgesehenen Form auch noch nach der beabsichtigten Neufassung der Straßenverkehrsordnung möglich sein wird, ist zweifelhaft. § 1 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages muß dehalb entfallen.

Zu § 8 Abs. 8:

1. Die Gebietsänderungsverträge sehen zahlreiche, z. T. sehr weitgehende Zuständigkeiten für die Ortschaftsräte (Bezirksausschüsse)

und die Ortsvorsteher vor. Die vorgesehene Novelle zur Gemeindeordnung — siehe Drucksache Nr. 695 — wird u. a. auch das Recht der Bezirksausschüsse und Ortsvorsteher regeln. Zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung sollte davon abgesehen werden, die z. T. abweichenden Vorschriften der Gebietsänderungsverträge zu bestätigen. Nach Verabschiedung der Novelle zur Gemeindeordnung durch den Landtag müssen die neuen Gemeinden die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften regeln.

2. Die meisten Gebietsänderungsverträge sehen vor, daß die vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und die Mehreinnahmen, die sich aus der für bestimmte Ortschaften geltenden Grundsteuermehrbelastung ergeben, weiterhin für Vorhaben der jeweiligen Ortschaft verfügbar bleiben sollen.

   Eine solche Regelung kann eine sinnvolle Abstimmung der Investitionsvorhaben und die einheitliche Planung für den Gesamtraum der neuen Gemeinde erheblich stören. Sie würde ohne die mit der Maßgabe gegebene Einschränkung dem Sinn der kommunalen Neuordnung widersprechen.

3. Viele Gebietsänderungsverträge sehen die Fortgeltung der Bauleitpläne vor.

   Da das Bundesbaugesetz (§ 5 Abs. 1 BBauG) zwingend für jede Gemeinde — also auch für jede neue Gemeinde — einen einheitlichen Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet verlangt, können Flächennutzungspläne nicht übergeleitet werden. Außerdem können im Rahmen der Überleitung des Ortsrechts Bebauungspläne nur übergeleitet werden, soweit sie rechtskräftig aufgestellt worden sind.

4. Verschiedene Gebietsänderungsverträge enthalten Bestimmungen, in denen der Bestand von bestimmten kommunalen Einrichtungen und die Fort- bzw. Durchführung von bestimmten im einzelnen aufgeführten Maßnahmen in den einzelnen Ortschaften ohne Einschränkung gewährleistet wird.

   Eine solche Regelung kann eine sinnvolle Abstimmung der Investitionsvorhaben und den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Mittel im Rahmen einer einheitlichen Planung für den Gesamtraum der neuen Gemeinde in Frage stellen. Sie widerspricht in dieser unbegrenzten Form deshalb dem Sinn der kommunalen Neuordnung.

Zu § 9:

1. § 9 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die gerichtsorganisatorischen Zuordnung der neuen Gemeinden.

1.1 Für die neuen Gemeinden Brakel, Höxter und Steinheim, die selbst Sitz von Amtsgerichten sind, kommt allein eine Zuordnung zu dem jeweils in ihrem Gebiet bestehenden Amtsgericht in Betracht. Hiermit sind keine Veränderungen verbunden. Die Gemeinden, die zu der neuen Stadt Brakel zusammengeschlossen werden, gehören sämtlich zum Amtsgerichtsbezirk Brakel; alle Gemeinden, aus denen die neue Stadt Steinheim gebildet wird, sind dem Amtsgericht Steinheim zugeordnet. Das Gebiet der neuen Stadt Höxter gehört zur Ziel mit Ausnahme der gegenwärtigen Gemeinde Bruchhausen zum Amtsgerichtsbezirk Höxter, die Gemeinde Bruchhausen ist dem Amtsgericht Beverungen zugeordnet. Dieses Gericht soll jedoch nach dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Drucksache Nr. 901) mit Ablauf

des 30. Juni 1969 aufgehoben werden; für die Gemeinde Bruchhausen ist in diesem Gesetzentwurf bereits ab 1. Juli 1969 die Zuordnung zum Amtsgericht Höxter vorgesehen.

1.2 Die Gemeinden, die zu der neuen Stadt Beverungen zusammengeschlossen werden, gehören zur Zeit zum Bezirk des aufzuhebenden Amtsgerichts Beverungen. Nach dem erwähnten Gesetzentwurf Drucksache Nr. 901 sollen sie sämtlich ab 1. Juli 1969 dem Amtsgericht Höxter zugeordnet werden. Bei dieser Einteilung kann es verbleiben; die neue Gemeinde Beverungen soll daher dem Amtsgericht Höxter zugeordnet werden.

1.3 Das Gebiet der neuen Gemeinden Bad Driburg, Marienmünster und Nieheim wird zur Zeit von Amtsgerichtsbezirksgrenzen durchschnitten. Dieser Zustand kann nicht beibehalten werden, weil die gerichtsorganisatorische Unterteilung einer Gemeinde unzweckmäßig ist. Die neuen Gemeinden sollen deshalb einheitlich jeweils einem, und zwar demjenigen Amtsgericht zugeordnet werden, zu dessen Bezirk der überwiegende Teil ihres Gebietes schon jetzt gehört.

Für die neue Stadt Bad Driburg ist dies das Amtsgericht Brakel, dem die Mehrzahl der zusammenzuschließenden Gemeinden gegenwärtig zugeordnet ist. Nur die jetzigen Gemeinden Erpentrup und Langeland gehören zur Zeit zum Amtsgerichtsbezirk Steinheim; in ihnen wohnen aber nur rund 3% der Gesamtbevölkerung der neuen Gemeinde.

Für die neue Stadt Marienmünster ist eine Zuordnung zum Amtsgericht Höxter vorgesehen. 10 der zusammenzuschließenden 13 Gemeinden gehören schon jetzt zum Bezirk dieses Gerichts, nur die gegenwärtigen Gemeinden Born, Bredenborn und Münsterbrock mit zusammen 1 608 von insgesamt 4 756 Einwohnern sind zur Zeit dem Amtsgericht Steinheim zugeordnet.

Schließlich soll die neue Stadt Nieheim dem Amtsgericht Steinheim zugeordnet werden, zu dessen Bezirk ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der gegenwärtigen Gemeinde Erwitzen (186 Einwohner, zur Zeit Amtsgerichtsbezirk Brakel) schon jetzt gehört.

2. Die von der kommunalen Neuordnung vorerst ausgenommenen Gemeinden Kempenfeldrom und Sandebeck gehören zum Bezirk des Amtsgerichts Steinheim. Hierbei kann es bis zur endgültigen Entscheidung über ihre kommunale Zuordnung verbleiben. Besondere Maßnahmen des Gesetzgebers sind hierzu nicht erforderlich.

Ausgegeben am 9. Mai 1969

-132

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.

Landkreis Höxter

NW 307 1203 -133

Maßstab 1: 200 000

		Fläche in qkm (Stand 30.6.1968)	Einwohner
1	Höxter	157,71	32.436
2	Beverungen	017,60	14.336
3	Brakel	137,74	12.744
4	Bad Driburg	72,59	12.663
5	Steinheim	57,73	10.352
6	Nieheim	79,79	6.113
7	Marienmünster	64,24	4.756